

Erläuterungen
zu
Leitlinien zum Governance-System

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1-zu-1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan

- 2.1. Im Zentrum des Governance-Systems steht das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan. Der in der Solvabilität II-Richtlinie verwendete Ausdruck „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ – der in diesen Leitlinien mit „VMAO“ abgekürzt wird – bezieht sich auf das einzige Gremium in einem einstufigen System und das Geschäftsführungs- oder das Aufsichtsgremium in einem zweistufigen System, je nach den Zuständigkeiten und Pflichten des Gremiums. Bei der Umsetzung der Solvabilität II-Richtlinie berücksichtigt jeder Mitgliedstaat seine eigenen Besonderheiten und weist dem entsprechenden Gremium, soweit erforderlich, Zuständigkeiten und Pflichten zu.
- 2.2. Vom VMAO eines Unternehmens wird erwartet, dass es erwägt, ob eine Ausschussstruktur geeignet ist, und falls das der Fall ist, welches Mandat die Ausschüsse erhalten und welche Berichtslinien bestehen sollten. Es könnte z.B. erwägen, Prüfungs-, Risiko-, Anlage- oder Vergütungsausschüsse zu bilden.

Zu Leitlinie 2 – Aufbau- und Ablauforganisation

- 2.3. Ein solides und vorsichtiges Management des Geschäfts impliziert unter anderem eine einheitliche Anwendung von Risikomanagement- und internen Kontrollpraktiken über die gesamte Aufbauorganisation des Unternehmens hinweg. Um dieses Ziel zu unterstützen, sollte die Erstellung und Umsetzung eines Verhaltenskodex für das gesamte Personal, einschließlich des VMAOs und der Führungskräfte, in Betracht gezogen werden. Neben dem allgemeinen Verhaltenskodex muss jeder Mitarbeiter des Unternehmens auch mit den detaillierteren Verhaltensnormen vertraut sein, die für seinen Fachbereich gelten.
- 2.4. Es ist wichtig, dass das Unternehmen sicherstellt, dass es über eine Organisationskultur verfügt, die ein wirksames Funktionieren seines Governance-Systems ermöglicht und unterstützt. Das erfordert ein angemessenes von der Unternehmensleitung gelebtes Leitbild („Tone at the Top“), wobei das VMAO und die Führungskräfte angemessene organisatorische Werte und Prioritäten vorgeben.
- 2.5. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass jede Schlüsselfunktion eine angemessene Stellung innerhalb der Aufbauorganisation besitzt. Das erfordert, dass die Zuständigkeiten und Befugnisse, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben, klar festgelegt sind.
- 2.6. Die Ablauforganisation unterstützt die Hauptfunktionen der Aufbauorganisation. Sie identifiziert die Geschäftsprozesse, mit denen wesentliche Risiken einhergehen, und legt fest, wie diese ausgeführt werden sollten, um sicherzustellen, dass diese Prozesse angemessen überwacht und kontrolliert

werden, wobei diese Festlegung die Zuständigkeiten und Informationsflüsse einschließt.

- 2.7. Das Unternehmen hat seine interne Aufbau- und Ablauforganisation zu dokumentieren, seine Dokumentation auf dem Laufenden zu halten und unter Berücksichtigung der für Unterlagen geltenden Aufbewahrungsfristen einen angemessenen Zeitraum lang aufzubewahren.
- 2.8. Die Bewertung der Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation ist sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene erforderlich. Auskunftersuchen seitens der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Aufsichtsbehörden, zur Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation sind unter Umständen bei Änderungen in der Gruppenstruktur sowie zu Verflechtungen und bedeutenden Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe zu erwarten.
- 2.9. Zur Beurteilung, wie sich Änderungen der Gruppenstruktur auf die Finanzlage der betroffenen Unternehmen und die Gruppe selbst auswirken, können die Gruppe und die betroffenen Unternehmen eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („ORSA“) vornehmen, insbesondere wenn davon ausgegangen wird, dass die Änderungen der Gruppenstruktur eine wesentliche Änderung des Risikoprofils der Gruppe oder der betroffenen Unternehmen hervorrufen.

Zu Leitlinie 3 – Wesentliche Entscheidungen

- 2.10. Anders als alltägliche Entscheidungen betreffen wesentliche Entscheidungen nicht die Vielzahl der gewöhnlichen Entscheidungen, die von der Unternehmensspitze im Rahmen der Geschäftsführung zu treffen sind, sondern Entscheidungen, die ungewöhnlich sind oder wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben werden oder könnten. Das könnten z.B. Entscheidungen sein, die die Strategie des Unternehmens, seine Geschäftstätigkeiten oder sein Geschäftsgebaren berühren oder die gravierende rechtliche oder aufsichtliche Folgen, bedeutende finanzielle Auswirkungen oder bedeutende Auswirkungen für die Beschäftigten oder die Versicherungsnehmer oder die potenzielle Rückwirkungen auf die Reputation des Unternehmens haben könnten.

Zu Leitlinie 5 – Zuweisung und Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten

- 2.11. Eine angemessene Abgrenzung der Zuständigkeiten stellt sicher, dass aufgabenausführende Personen nicht gleichzeitig für die Überwachung und Kontrolle der Angemessenheit dieser Ausführung zuständig sind.
- 2.12. Durch unvereinbare Funktionen könnten grundsätzlich Interessenkonflikte entstehen, sofern diese von ein und derselben Person ausgeführt werden.

Das bedeutet, dass diese Aufgaben grundsätzlich klar abgegrenzt sein müssen und nicht von der- oder denselben Personen ausgeführt werden dürfen, es sei denn, für etwaige Interessenkonflikte bestehen angemessene Regelungen. Diese Abgrenzung muss auf allen Ebenen des Unternehmens beachtet werden, das gilt auch für das VMAO, soweit bestimmte Mitglieder für bestimmte Aufgaben zuständig sind. Sämtliche explizit in der Solvabilität II-Richtlinie genannten Schlüsselfunktionen müssen operativ unabhängig sein. Das bedeutet, dass die Zuständigkeit für das Treffen der Entscheidungen, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben ohne Einmischung von anderen notwendig sind, bei den Schlüsselfunktionen verbleiben muss. Das erfordert, dass die Funktionen in einer Weise in die Aufbaustruktur integriert sind, die sicherstellt, dass die Funktionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten keiner ungebührlichen Beeinflussung, Kontrolle oder Einschränkung durch andere operative Funktionen oder Schlüsselfunktionen, Führungskräfte oder das VMAO unterliegen.

- 2.13. Obwohl es mit der operativen Unabhängigkeit nicht unvereinbar ist, wenn eine Person oder Einheit mehr als eine Schlüsselfunktion wahrnimmt, ist die wirksamste Weise, die operative Unabhängigkeit zu gewährleisten, die in der Solvency II-Richtlinie vorgesehene Trennung der Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen. Ein Unternehmen, das seine Schlüsselfunktionen nicht voneinander trennen möchte, muss daher nachweisen, dass dies in Anbetracht seines Risikoprofils angemessen ist und es über wirksame Prozesse und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die operative Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt ist.
- 2.14. Die Trennung von Schlüsselfunktionen gewährleistet nicht automatisch operative Unabhängigkeit; unter Umständen sind auch andere Maßnahmen erforderlich.
- 2.15. Operative Unabhängigkeit impliziert, dass die Schlüsselfunktionen ihre Ergebnisse sowie etwaige Bedenken und Empfehlungen zu deren Behebung direkt und ohne Einschränkungen ihres Umfangs oder Inhalts dem VMAO berichten können. Das schließt allerdings nicht aus, dass die Berichte vor der Weitergabe mit Kommentaren der betreffenden Funktionen des Unternehmens versehen werden.
- 2.16. Letztlich obliegt dem VMAO die Entscheidung, wie auf die Ergebnisse, Bedenken und Empfehlungen, die ihm von den Schlüsselfunktionen unterbreitet werden, zu reagieren ist. Es könnte z.B. beschließen, nicht oder anders zu handeln als von einer Schlüsselfunktion im Rahmen ihres Berichts vorgeschlagen.
- 2.17. Der VMAO macht keinen Einfluss geltend, um die Ergebnisse einer Schlüsselfunktion zu unterdrücken oder abzuschwächen, damit zwischen den Erkenntnissen einer Schlüsselfunktion und den Maßnahmen des VMAO keine Diskrepanz besteht.

- 2.18. Auf Gruppenebene müssen die Aufgaben und Zuständigkeiten jedes zur Gruppe gehörenden Unternehmens in Bezug auf die übergeordneten strategischen Ziele und Tätigkeiten der Gruppe in den Leitlinien der Gruppe klar definiert sein.
- 2.19. Ein Unternehmen in einer Gruppenstruktur muss seine eigenen Governance-Zuständigkeiten einhalten und seine eigenen Strategien und Leitlinien kohärent mit den Gruppenstrategien und -leitlinien festlegen. Entscheidungen oder Verfahren auf Gruppenebene müssen evaluiert werden, um sicherzustellen, dass das Einzelunternehmen dadurch nicht gegen geltende rechtliche, regulatorische oder aufsichtliche Vorschriften verstößt.
- 2.20. Um sicherzustellen, dass die Unternehmen über ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie verfügen, sind die Unternehmen verpflichtet, klare Berichtslinien einzuführen, die die umgehende Weiterleitung von Informationen an alle Personen, die diese benötigen, gewährleisten.

Zu Leitlinie 6 – Interne Überprüfung des Governance-Systems

- 2.21. Das VMAO hat dafür zu sorgen, dass das Governance-System regelmäßig intern überprüft wird. Die von der internen Revision im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchgeführte Überprüfung des Governance-Systems kann Informationen für diese interne Überprüfung liefern.
- 2.22. Die Rückkoppelungsschleifen müssen zumindest alle Schlüsselfunktionen umfassen und eine Überprüfung des Governance-Systems ggf. mit Änderungsempfehlungen beinhalten. Diskussionen, die nach Vorlage der Feedback-Berichte beim VMAO über Einwände oder Verbesserungsvorschläge des VMAO erfolgen, sind angemessen zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

Zu Leitlinie 7 – Leitlinien

- 2.23. Das Unternehmen kann die schriftlich festgelegten Leitlinien, die gemäß der Solvabilität II-Richtlinie vorgeschrieben sind, im Einklang mit seiner Aufbauorganisation und seinen Prozessen so kombinieren, wie es dies für richtig hält.
- 2.24. Die schriftlich festgelegten Leitlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung seitens des VMAOs; das gilt nicht nur für die ursprünglichen Leitlinienvorschläge, sondern auch für spätere Änderungen, sofern diese nicht geringfügig sind.
- 2.25. Eine ordnungsgemäße Umsetzung der schriftlich festgelegten Leitlinien bedarf der Sicherstellung, dass alle relevanten Mitarbeiter mit den Leitlinien

- für ihren Tätigkeitsbereich vertraut sind und diese befolgen. Das erfordert zudem, dass ihnen Änderungen der Leitlinien umgehend mitgeteilt werden.
- 2.26. Die Überprüfungsanforderung gilt für alle schriftlich festgelegten Leitlinien, die die Unternehmen umzusetzen haben, um die Vorschriften der Solvabilität II-Richtlinie zu erfüllen, d.h. sie erstreckt sich nicht nur auf die explizit in Artikel 41 Absatz 3 der Solvabilität II-Richtlinie genannten Leitlinien, sondern z.B. auch auf die „Unterleitlinien“ des Artikels 44 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie, die ORSA-Leitlinien, den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage („SFCR“) und die Leitlinie zur Modelländerung.
- 2.27. Eine Überprüfung der schriftlich festgelegten Leitlinien ist angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss festhalten, wer die Überprüfung durchgeführt hat, und etwaige ausgesprochene Empfehlungen sowie die daraufhin vom VMAO getroffenen Entscheidungen und deren Gründe umfassen.
- 2.28. Es ist erforderlich, dass alle Unternehmen einer Gruppe über einheitliche Leitlinien verfügen. Das bedeutet, dass die Leitlinien auf Ebene der einzelnen Unternehmen die Besonderheiten jedes Unternehmens sowie die Gruppenleitlinien berücksichtigen müssen. Sollten andere zur Gruppe gehörige Unternehmen, die keine Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sind, auch über interne Leitlinien verfügen (wobei das keine Vorschrift der Richtlinie ist) stellt die Gruppe sicher, dass diese Leitlinien mit den Gruppenleitlinien kohärent sind.

Zu Leitlinie 8 – Notfallpläne

- 2.29. Das Unternehmen hat Notfallpläne zu erstellen und diese zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass Geschäftsunterbrechungen oder etwaige Verluste begrenzt sind, falls eine unvorhergesehene Störung seiner Systeme und Verfahren eintritt. Notfälle können z.B. durch Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen oder Erdbeben, entstehen oder aufgrund von Terrorangriffen, schweren Bränden, Zusammenbrüchen der IT-Systeme oder Pandemien, von denen eine große Zahl an Mitarbeitern betroffen ist. Ziel der Notfallplanung ist es, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, seine Geschäftstätigkeit auf einem vorab festgelegten Mindestniveau fortzusetzen, um Personen und Sachanlagen sowie Vermögenswerte zu schützen.
- 2.30. Obwohl es nicht notwendig ist, dass die Notfallplanung jede Tätigkeit des Unternehmens umfasst, hat sie alle bedeutenden Tätigkeiten zu berücksichtigen. Testläufe geben Sicherheit, dass die Pläne im Notfall tatsächlich wirksam funktionieren. Die Pläne sind allen relevanten Mitgliedern des Managements und des Personals zur Verfügung zu stellen, damit jede beteiligte Person im Vorfeld weiß, was sie im Notfall zu tun hat.
- 2.31. Zudem hat das Unternehmen die Festlegung von Kommunikationskanälen für Notfälle gebührend zu berücksichtigen.

Zu Leitlinie 9 – Geltungsbereich der Vergütungsleitlinie

- 2.32. Anreize, um kompetente, erfahrene und versierte Mitarbeiter anzuziehen und zu halten, können ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie eines Unternehmens sein. Die Vergütungspolitik trägt nicht nur dazu bei, sicherzustellen, dass ein Unternehmen über Personal mit den erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügt, sie kann auch Anreize bieten, die die Entscheidungsfindung und Risikobereitschaft des Personals mit den Geschäftszielen und der Risikomanagementstrategie des Unternehmens in Einklang bringen.
- 2.33. Beschränkungen durch tarifvertragliche Regelungen, gesetzlich festgelegte Lohnfortzahlungen und andere nationale Rechtsvorschriften wie etwa Abfindungszahlungen müssen so aufgebaut sein, dass sie die Grundsätze und Leistungskriterien widerspiegeln, die für die Vergütung des einzelnen Mitarbeiters während seines gesamten Tätigkeitszeitraums im Unternehmen angewandt wurden. Auf diese Weise werden sie besser mit den Zielen und der Umsetzung anderer Aspekte der Vergütungspolitik in Einklang gebracht und eine Belohnung von Versagen wird vermieden.
- 2.34. Um zu bestimmen, was als „Versagen“ im Sinne des Artikels 275 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission gilt, berücksichtigt die Vergütungspolitik die Gesamtbeurteilung der Leistung des einzelnen Mitarbeiters und nicht nur die Leistung einer bestimmten Geschäftseinheit oder eines bestimmten Unternehmens, das gilt auch für Fälle, in denen das Unternehmen tatsächlich oder wahrscheinlich mit einer schwierigen oder außerordentlichen Lage konfrontiert ist, die dessen finanzielle Leistungsfähigkeit berühren könnte.
- 2.35. Es wird erwartet, dass die allgemeine Ausgestaltung der Vergütungspolitik abgestimmt wird auf:
- a) die allgemeinen Geschäftsstrategie;
 - b) die Risikoleitlinien und Risikotoleranzschwellen;
 - c) das Governance-System, einschließlich der Handhabung von Interessenkonflikten, die sich ergeben können:
 - i. für die einzelnen Personen, die die Vergütungspolitik festlegen und die Vergütungspolitik und Vergütungsverträge genehmigen und überprüfen;
 - ii. für die Mitarbeiter, die für den Vertrieb oder den Abschluss erheblicher neuer Geschäfte vergütet werden, die das Risikoprofil des Unternehmens berühren könnten;
 - iii. für Vermögensverwalter.

- 2.36. Die Politik umfasst auch die Methoden, mit denen ermittelt wird, welche Mitarbeiter wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Unternehmens haben können.
- 2.37. Sofern eine variable Vergütung an die Leistung eines Einzelnen gebunden ist, muss sie auf einer ausgewogenen Reihe von Indikatoren basieren, die auch die Beachtung eines wirksamen Risikomanagements sowie eine wirksame Compliance umfassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vergütungsanreize mit den allgemeinen Geschäfts- und Risikomanagementstrategien und -zielen des Unternehmens im Einklang stehen.
- 2.38. Das Unternehmen hat die Einbeziehung einer Beurteilung, ob die etablierte(n) Praktik(en) ihre Ziele erreicht, im Rahmen seiner Überprüfung der Vergütungspolitik in Betracht zu ziehen. Insbesondere, dass alle vereinbarten Pläne oder Programme Eingang finden, dass die Vergütungszahlungen angemessen und alle relevanten aktuellen und künftigen Risiken und Unsicherheiten berücksichtigt sind, dass die Politik nicht durch Handlungen der Mitarbeiter untergraben wird und dass die Solvabilität, das Risikoprofil sowie die langfristigen Ziele des Unternehmens angemessen eingebettet sind.

Zu Leitlinie 10 – Vergütungsausschuss

- 2.39. Bei der Feststellung, ob ein Vergütungsausschuss erforderlich ist, berücksichtigt ein Unternehmen verschiedene Faktoren, zu denen die Größe, die Wesensart und der Umfang seiner Geschäftstätigkeit, seine interne Organisation und die resultierende Komplexität der Vergütungspolitik und deren Verbindung zum Risikoprofil des Unternehmens zählen.
- 2.40. Der Vergütungsausschuss oder die Person, die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betraut ist, muss Zugang zu allen Daten und Informationen haben, die notwendig sind, um Empfehlungen zur Konzeption und Aufrechterhaltung einer wirksamen Vergütungspolitik zu geben. Um eine ordnungsgemäße Governance zu gewährleisten, stellt der Ausschuss sicher, dass die für die Schlüsselfunktionen zuständigen Personen ordnungsgemäß einbezogen werden.
- 2.41. Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung des Ausschusses berücksichtigt das Unternehmen die Aufgaben des Vergütungsausschusses oder der Person, die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betraut ist, was unter anderem Folgendes einschließt:
 - a) Unterstützung des VMAOs bei der Ausgestaltung der allgemeinen Vergütungspolitik des Unternehmens;
 - b) Vorbereitung von Entscheidungen über Vergütungen;
 - c) regelmäßige Überprüfung der Politik, um sicherzustellen, dass sie bei Änderungen der Tätigkeiten oder des Geschäftsumfelds des Unternehmens angemessen bleibt;

- d) Ermittlung etwaiger Interessenkonflikte und der Maßnahmen zu deren Regelung und
- e) Übermittlung angemessener Informationen an das VMAO bezüglich der Leistungsfähigkeit der Vergütungspolitik.

Zu Leitlinie 11 – Anforderungen an die fachliche Qualifikation

- 2.42. Das Unternehmen hat die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit sämtlicher Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, gemäß den Vorgaben dieser EIOPA-Leitlinien zu beurteilen. Zusätzlich hat das Unternehmen, wenn es eine Person ernennt, die für eine Schlüsselfunktion verantwortlich ist oder das Unternehmen tatsächlich leitet, die Aufsichtsbehörde förmlich davon zu unterrichten und ihr die notwendigen Informationen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Person zu übermitteln.
- 2.43. Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation ist nicht auf den Zeitpunkt der Anstellung beschränkt, sondern umfasst die Veranlassung weiterer beruflicher Schulungen, so dass die Mitarbeiter auch imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre besonderen Zuständigkeiten zu erfüllen.
- 2.44. Von den Mitgliedern des VMAOs wird nicht erwartet, dass sie in allen Unternehmensbereichen über fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des VMAOs in seiner Gesamtheit haben jedoch ein solides und vorsichtiges Management des Unternehmens zu gewährleisten.
- 2.45. Bei Änderungen innerhalb des VMAOs, z.B. durch die Auswechslung eines Mitglieds, wird vom Unternehmen erwartet, dass es jederzeit nachweisen kann, dass die kollektiven Kenntnisse der Mitglieder des VMAOs auf angemessenem Niveau gehalten werden.
- 2.46. „Kenntnisse der Versicherungs- und Finanzmärkte“ bedeutet, Bewusstsein und Verständnis hinsichtlich des allgemeinen Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist, und ein Bewusstsein für den Kenntnisstand und die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer.
- 2.47. „Kenntnisse der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells“ bezieht sich auf ein detailliertes Verständnis der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens.
- 2.48. „Kenntnisse des Governance-Systems“ bedeutet Bewusstsein und Verständnis hinsichtlich der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, und die Kompetenz, diese zu managen. Sie umfassen des Weiteren die Fähigkeit, die Wirksamkeit der Vorkehrungen des Unternehmens zu bewerten, eine wirksame Governance und Beaufsichtigung sowie wirksame Kontrollen in der Geschäftstätigkeit bereitzustellen, und ggf. Änderungen in diesen Bereichen zu beaufsichtigen.

- 2.49. „Kenntnisse der Finanzanalyse und versicherungsmathematischen Analyse“ bedeutet die Fähigkeit, die Finanz- und versicherungsmathematischen Informationen des Unternehmens zu interpretieren, Schlüsselthemen zu identifizieren, angemessene Kontrollen einzurichten und auf Grundlage dieser Informationen die notwendigen Schritte zu unternehmen.
- 2.50. „Kenntnisse des regulatorischen Rahmens und der regulatorischen Anforderungen“ bedeutet Bewusstsein und Verständnis hinsichtlich des regulatorischen Rahmens, in dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, sowohl hinsichtlich der regulatorischen Anforderungen und Erwartungen als auch der Fähigkeit, auf Änderungen des regulatorischen Rahmens unverzüglich mit entsprechenden Anpassungen zu reagieren.

Zu Leitlinie 12 – Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit

- 2.51. Relevante strafbare Handlungen umfassen alle Vergehen nach Maßgabe der Gesetze, die das Bank-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungsgeschäft regeln oder Wertpapiermärkte, Wertpapiere oder Zahlungsinstrumente betreffen, dazu zählen unter anderem auch Gesetze über Geldwäsche, Marktmanipulationen oder Insiderhandel sowie über Wucher und auf Unehrlichkeit basierende Vergehen, wie Betrug und Finanzstraftaten. Sie umfassen auch alle anderen Handlungen, die nach den Gesetzen über Gesellschaften, Bankrott, Insolvenz oder Verbraucherschutz strafbar sind.
- 2.52. Relevant können auch andere strafbare Handlungen sein, aufgrund derer gegenwärtig oder in der Vergangenheit ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder war, weil sie Zweifel an der Integrität der Person aufkommen lassen können.
- 2.53. Relevante disziplinarische und verwaltungsrechtliche Verstöße umfassen Verstöße im Rahmen einer Tätigkeit in der Finanzbranche, darunter fallen auch Verstöße nach den Gesetzen über Gesellschaften, Bankrott, Insolvenz oder Verbraucherschutz.
- 2.54. Bei der Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit der Person können neben Gerichtsentscheidungen und laufenden Gerichtsverfahren auch andere Umstände, die Zweifel am Ruf und an der Integrität der Person aufkommen lassen können, berücksichtigt werden. Das könnte laufende Ermittlungen oder Zwangsmaßnahmen sowie die Auferlegung verwaltungsrechtlicher Sanktionen wegen Nichteinhaltung anwendbarer Vorschriften für das Bank-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungsgeschäft, die Wertpapiermärkte, Wertpapiere oder Zahlungsinstrumente oder von Finanzdienstleistungsgesetzen einschließen.
- 2.55. Gleichwohl folgt aus dem Vorliegen vorheriger Verstöße nicht automatisch, dass die Person nicht als persönlich zuverlässig für die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben einzustufen ist. Es wird gewürdigt, dass, obwohl strafrechtliche, disziplinarische oder verwaltungsrechtliche Verurteilungen oder ein früheres Fehlverhalten bedeutende Faktoren sind, die Beurteilung der

fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat. Daher ist der Art des Fehlverhaltens oder der Verurteilung, dem Grad der Anfechtbarkeit (rechtskräftige oder nicht rechtskräftige Verurteilung), der seit dem Fehlverhalten oder der Verurteilung verstrichenen Zeit und der Schwere der Tat sowie dem anschließenden Verhalten der Person Rechnung zu tragen.

- 2.56. Von sämtlichen Personen wird erwartet, dass sie weitestmöglich Tätigkeiten meiden, durch die Interessenkonflikte oder der Anschein von Interessenkonflikten entstehen könnte.
- 2.57. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt nicht, dass für Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, unterschiedliche Standards bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit gelten, da das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau haben sollte, unabhängig von der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken oder des Risikoprofils des Unternehmens.
- 2.58. Die Gesichtspunkte bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit sind für alle Mitarbeiter eines Unternehmens von Belang. Eine Beurteilung hat jedoch deren Verantwortungsebene innerhalb des Unternehmens zu berücksichtigen und wird unterschiedlich sein, je nachdem ob es sich z.B. um Personen handelt, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben oder nicht.

Zu Leitlinie 13 – Leitlinien und Verfahren in Bezug auf fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

- 2.59. Das Unternehmen muss unter Umständen prüfen, ob die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, die in seinen Leitlinien zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit festgelegt sind, in Anbetracht der Entwicklung des Unternehmens noch angemessen sind.
- 2.60. Die Leitlinien legen zudem fest, in welchen Fällen eine Überprüfung angezeigt ist, ob eine Person nach wie vor als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig zu erachten ist. Zumindest folgende Fälle werden berücksichtigt:
 - a) wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist;
 - b) wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person ein Risiko von Finanzstraftaten erhöht, z.B. von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; und
 - c) wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Zu Leitlinie 14 – Outsourcing von Schlüsselfunktionen

- 2.61. Lagert ein Unternehmen eine Schlüsselfunktion aus, muss es auch beurteilen, ob alle beim Dienstleister mit der Ausführung dieser Funktion betrauten Personen fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig sind. Das Unternehmen kann ggf. die Beurteilung des Dienstleisters zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der betreffenden Mitarbeiter für seine eigene Beurteilung heranziehen.
- 2.62. Die fachliche Qualifikation der Person, die im Unternehmen die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt, wird unter Berücksichtigung dessen beurteilt, dass - obwohl die Aufsichtsfunktion letztlich die Verantwortung für die Schlüsselfunktion trägt - die erforderlichen Kenntnisse nicht so tiefgehend sein müssen, wie die der relevanten Person(en) beim Dienstleister. Die Person, die im Unternehmen die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt, muss jedoch zumindest genügende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der ausgelagerten Schlüsselfunktion besitzen, um die Leistung und die Ergebnisse des Dienstleisters zu hinterfragen.
- 2.63. Bei der Auslagerung einer Schlüsselfunktion hat das Unternehmen auch alle anderen, in den EIOPA-Leitlinien zum Outsourcing genannten Aspekte zu berücksichtigen.

Zu Leitlinie 15 – Mitteilung

- 2.64. Es wird erwartet, dass die Mitteilung, welche Personen das Unternehmen tatsächlich leiten oder für Schlüsselfunktionen verantwortlich sind, schriftlich erfolgt und der Aufsichtsbehörde unverzüglich übermittelt wird.
- 2.65. Es wird erwartet, dass das Unternehmen die im Technischen Anhang enthaltenen Informationen durch zusätzliche Unterlagen ergänzt, die zur Vervollständigung der Informationen als notwendig erachtet oder von der Aufsichtsbehörde verlangt werden.
- 2.66. Um die Harmonisierung der Aufsichtspraktiken zu verbessern, haben die Unternehmen ein Mindestmaß an Informationen für die Zwecke der Mitteilungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit bereitzustellen. Ein Unternehmen muss auch die Begründung für die Ernennung oder Ersetzung der betreffenden Person mitteilen. Die Festlegung, in welcher Form die Informationen zu übermitteln sind, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Die Mitteilung über die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit ist per se vollständig, wenn alle verlangten Informationen (im Anhang enthaltene Mindestinformationen) und etwaige zusätzliche Unterlagen und Informationen bei der Aufsichtsbehörde eingegangen sind; die Aufsichtsbehörde kann jedoch während der Bewertung jederzeit zusätzliche

Informationen oder Erläuterungen vom Unternehmen fordern und nötigenfalls ein Gespräch mit der Person führen.

- 2.67. Vom Unternehmen wird erwartet, dass es im Rahmen der Unterrichtung der Aufsichtsbehörde die in der Solvabilität II-Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt. Je nach den Gesprächen zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Unternehmen kann die Bereitstellung von Informationen unter anderem Mitteilungen zu Folgendem umfassen:
- a) zu den Positionen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, samt der Analyse und Gründe für deren Auswahl und der Namen der Personen, die für diese Positionen verantwortlich sind;
 - b) zu den Funktionen, die vom Unternehmen als Schlüsselfunktionen erachtet werden, samt der Analyse und Gründe für deren Auswahl und der Namen der dafür zuständigen Personen;
 - c) wenn Änderungen hinsichtlich der vorstehend definierten Positionen und Funktionen basierend auf den vom Unternehmen vorgenommenen neuen Bewertungen eintreten;
 - d) wenn eine Person, die das Unternehmen tatsächlich leitet, oder eine Person, die für eine Schlüsselfunktion verantwortlich ist, ernannt wird oder wurde (wobei der Zeitpunkt von den besonderen nationalen Vorschriften abhängig ist); und
 - e) wenn eine Person, die das Unternehmen tatsächlich leitet, oder für eine Schlüsselfunktion verantwortlich ist, ersetzt wird, weil das Unternehmen der Ansicht ist, dass die Person die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt.

Zu Leitlinie 16 – Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit durch die Aufsichtsbehörde

- 2.68. Die angemessene Frist und das Verfahren für die Bewertung werden von jeder Aufsichtsbehörde festgelegt. Sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen, könnte die Rückmeldung in Form einer dahingehenden Regelung erfolgen, dass Schweigen innerhalb einer vorab festgelegten Frist bedeutet, dass keine Einwände bestehen.
- 2.69. In Fällen, in denen bereits eine Bewertung durch eine andere Aufsichtsbehörde in demselben oder einem anderen Rechtsraum vorliegt, setzt sich die betreffende Aufsichtsbehörde im Rahmen des Bewertungsverfahrens mit diesen Aufsichtsbehörden in Verbindung.
- 2.70. Von der Aufsichtsbehörde wird erwartet, dass sie die den entsprechenden Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden Informationen angemessen berücksichtigt. Die Aufsichtsbehörde kann auch verfügbare Unterlagen und Datenbanken prüfen, z.B. solche, in denen bei der Handelskammer registrierte Institute oder Insolvenzen erfasst sind.

- 2.71. Auf Grundlage der erhobenen Informationen bewertet die Aufsichtsbehörde, ob die Person die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllt. Sollten angesichts dieser Informationen Zweifel an der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Person aufkommen, stellt die Aufsichtsbehörde Nachforschungen an. Der Zeitraum und das Verfahren für die Bewertung hängen von jeder Aufsichtsbehörde ab, müssen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ab Eingang des vollständigen Antrags erfolgen.
- 2.72. Es ist möglich, dass eine Person, die für eine bestimmte Position in einem Unternehmen als geeignet erachtet wird, für eine andere Position mit anderen Zuständigkeiten oder für eine ähnliche Position in einem anderen Unternehmen nicht geeignet ist. Umgekehrt kann eine Person, die für eine bestimmte Position in einem bestimmten Unternehmen als ungeeignet erachtet wird, unter anderen Umständen als geeignet erachtet werden.
- 2.73. Sollte die Aufsichtsbehörde mit angemessener Begründung zu dem Schluss kommen, dass die zu ernennende bzw. bereits ernannte Person die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit nicht erfüllt, hat sie letztlich die Befugnis, vom Unternehmen zu verlangen, dass die betreffende Person nicht ernannt oder ersetzt wird. Von der Aufsichtsbehörde wird erwartet, dass sie die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit neu bewertet, wenn Tatsachen, Umstände oder Maßnahmen Anlass dazu geben.

Zu Leitlinie 17 – Rolle des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans im Risikomanagementsystem

- 2.74. Obwohl das Risikomanagement in die Zuständigkeit des VMAOs als Ganzes fällt, wird vom Unternehmen erwartet, dass es zumindest ein Mitglied des VMAOs benennt, das das Risikomanagementsystem im Auftrag des VMAOs beaufsichtigt.
- 2.75. Das Risikomanagement ist ein kontinuierlicher Prozess, der bei der Umsetzung der Geschäftsstrategie des Unternehmens angewandt wird und ein angemessenes Verständnis der Wesensart und Wesentlichkeit der Risiken ermöglicht, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, was die Sensitivität des Unternehmens gegenüber diesen Risiken und die Fähigkeit des Unternehmens, diese zu mindern, einschließt.
- 2.76. Es ist erforderlich, dass innerhalb eines Unternehmens ein koordinierter und integrierter Risikomanagementansatz und eine gemeinsame „Risikosprache“ über die gesamte Organisation hinweg bestehen.
- 2.77. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmens, zu bestimmen, wie es seinen Risikoappetit und seine allgemeinen Risikotoleranzschwellen festlegt und beschreibt. Der Risikoappetit und die allgemeinen Risikotoleranzschwellen haben jedoch die folgenden Eigenschaften abzubilden:

- a) der Risikoappetit erfasst die Haltung des VMAOs gegenüber den wichtigsten Risikokategorien; er muss klar und detailliert genug sein, um die übergeordneten strategischen Ziele des VMAOs abzubilden; er kann eine quantitative Bewertung hinsichtlich des Risikos und des Kapitals umfassen; das VMAO gibt angemessene Weisungen bezüglich der Festlegung des Risikoappetits;
 - b) die „allgemeinen Risikotoleranzschwellen“ drücken die Beschränkungen aus, die sich das Unternehmen bei der Übernahme von Risiken selbst auferlegt; sie berücksichtigen:
 - i. die einschlägigen Beschränkungen, die die Risikoübernahmekapazität tatsächlich begrenzen; diese Beschränkungen können über den in der Solvabilität II-Richtlinie festgelegten Solvabilitätsrahmen hinausgehen;
 - ii. den Risikoappetit;
 - iii. andere relevante Informationen (z.B. das aktuelle Risikoprofil des Unternehmens und die Zusammenhänge zwischen Risiken).
- 2.78. Das VMAO versteht und genehmigt die Festlegung der Risikotoleranzschwellen.
- 2.79. Die für alle relevanten Risikokategorien festgelegten Risikotoleranzschwellen stehen mit den allgemeinen Risikotoleranzlimits für das Tagesgeschäft im Einklang.
- 2.80. Das VMAO ist auch für die Genehmigung der regelmäßig überarbeiteten wichtigsten Risikomanagementstrategien und -leitlinien des Unternehmens verantwortlich.
- 2.81. Die Einbettung des Risikomanagementsystems in die Aufbauorganisation wird durch angemessene Risikomanagementprozesse und -verfahren im gesamten Unternehmen und angemessene Berücksichtigung der mit allen größeren Entscheidungen verbundenen Risiken nachgewiesen.
- 2.82. Das Risikomanagementsystem von zu Gruppen gehörenden Unternehmen ist in jedem Fall an die Geschäftsstrategie und Geschäftstätigkeit der Gruppe gekoppelt. Die Risikomanagementstrategie stützt sich auf eine integrierte Struktur von Zuständigkeiten und Funktionen, die von der Gruppenebene bis hinunter zur Ebene der einzelnen Unternehmen reicht. Die VMAOe der Unternehmen innerhalb der Gruppe sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben für die Umsetzung der Risikomanagementstrategien und -leitlinien verantwortlich, die vom VMAO des für die Erfüllung der Anforderungen auf Gruppenebene verantwortlichen Unternehmens aufgestellt wurden.
- 2.83. Die Ermittlung und Messung oder Bewertung der Risiken ist zu dokumentieren.
- 2.84. Die interne Risikoberichterstattung muss auf allen Ebenen des Unternehmens ein kontinuierlicher Prozess sein. Die Häufigkeit und der Inhalt der Berichterstattung gegenüber dem VMAO gewährleistet, dass ihm für seine

Entscheidungsfindung alle notwendigen aktuellen Informationen mit angemessener Detailliertheit vorliegen.

Zu Leitlinie 18 – Risikomanagementleitlinien

- 2.85. Die Risikomanagementleitlinien decken alle wesentlichen Risiken ab, einschließlich neu auftretender Risiken¹, quantifizierbarer oder nicht-quantifizierbarer, sowie ggf. Reputations- und strategischer Risiken.
- 2.86. Die Risikomanagementleitlinien haben nicht nur jede relevante Risikokategorie und jeden relevanten Risikobereich zu berücksichtigen, sondern auch eine etwaige Konzentration und potenzielle Interdependenzen von Risiken. Die Risikomanagementleitlinien berücksichtigen ggf. auch indirekte Auswirkungen von Risiken (z.B. die indirekte Exponierung gegenüber Liquiditätsrisiken durch Hebelwirkung, Marginausgleich bei Derivaten oder Aktienleihepositionen).
- 2.87. Über die unter dem Aufsichtsregime ausdrücklich vorgeschriebenen Stresstests hinaus wird vom Unternehmen erwartet, dass es Stresstests als Instrument seines Risikobewertungsprozesses einsetzt. Die Risikomanagementleitlinien legen die Häufigkeit und den Inhalt dieser Stresstests fest.
- 2.88. Die regelmäßigen risikospezifischen Stresstests werden vom Unternehmen auf sein Risikoprofil zugeschnitten. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen mögliche kurz- und langfristige Risiken und mögliche Ereignisse oder künftige Änderungen der Wirtschaftsbedingungen zu ermitteln, die ungünstige Auswirkungen auf seine allgemeine Finanz- und Vermögenslage haben könnten, und deren Auswirkungen auf sein Kapital zu bestimmen.
- 2.89. Ein Unternehmen kann auch Reverse Stresstests verwenden, die Umstände identifizieren, welche die Tragfähigkeit des Unternehmens gefährden würden, und die vom Unternehmen ergriffenen Vorsorgemaßnahmen beschreiben.
- 2.90. Das Unternehmen hat angemessene Szenarien zu wählen, die als Grundlage seines Risikobewertungsprozesses dienen. Die Szenarioanalyse basiert auf einer Analyse der ungünstigsten (d.h. gravierendsten, aber plausiblen) Szenarien, denen das Unternehmen ausgesetzt sein könnte, und berücksichtigt etwaige wesentliche Effekte zweiter Ordnung. Die Risikomanagementleitlinien legen die Häufigkeit und den Inhalt dieser Stresstests und Szenarioanalysen fest.
- 2.91. Obwohl jedes einzelne Unternehmen innerhalb einer Gruppe für seine Risikomanagementleitlinien verantwortlich ist, wird vom verantwortlichen Unternehmen eine allgemeine Steuerung erwartet. Bei seiner Steuerung wird vom beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der

¹ Neu auftretende Risiken (emerging risks) sind neu aufkommende oder sich wandelnde Risiken, die schwer zu quantifizieren sind und größere Auswirkungen auf das Unternehmen haben können.

Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft erwartet, dass es bzw. sie die Auswirkungen auf und die Vereinbarkeit mit den Risikomanagementstrategien und -leitlinien des einzelnen Unternehmens unter Beachtung möglicher Diskrepanzen zwischen der Gruppenperspektive und den Besonderheiten des lokalen Marktes berücksichtigt.

Zu Leitlinie 19 – Aufgaben der Risikomanagementfunktion

- 2.92. Artikel 44 Absatz 5 der Solvabilität II-Richtlinie schreibt vor, dass die Risikomanagementfunktion zusätzliche Aufgaben abdecken muss, die sich auf die Benutzung eines Voll- oder Partialmodells als internes Modell beziehen: die Konzeption und Umsetzung des internen Modells. Der versicherungsmathematischen Funktion weist die Solvabilität II-Richtlinie hingegen explizit keine besondere Aufgabe im Hinblick auf interne Modelle zu, obwohl die versicherungsmathematische Funktion verpflichtet ist, zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems beizutragen, das das interne Modell umfasst. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Risikomanagementfunktion auf die Fachkunde anderer Funktionen, insbesondere der versicherungsmathematischen Funktion zurückgreifen kann. Daher muss ein Kommunikationskreislauf eingerichtet sein, um der Risikomanagementfunktion die mit detaillierten Angaben versehene versicherungsmathematische Sicht zu übermitteln und der versicherungsmathematischen Funktion im Gegenzug Einblicke in das interne Modell zu gewähren.
- 2.93. Die Risikomanagementfunktion muss auch eng mit den Nutzern der Ergebnisse des internen Modells zusammenarbeiten.
- 2.94. Verwendet das Unternehmen ein internes Modell, sollte es für dessen Integration in ein umfassendes Risikomanagementsystem sorgen, damit es überwachen kann, dass das interne Modell für das Risikoprofil des Unternehmens angemessen ist und weiterhin bleibt.
- 2.95. Angemessene Kommunikationskanäle stellen sicher, dass die Risikomanagementfunktion imstande ist, bei Bedarf auf die Fachkunde anderer Funktionen zurückzugreifen und mit den Nutzern des internen Modells zusammenzuarbeiten, um ihre Aufgaben aus Artikel 44 Absatz 5 der Solvabilität II-Richtlinie wahrzunehmen.
- 2.96. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der versicherungsmathematischen Funktion und der Risikomanagementfunktion gemäß Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission ist in Bezug auf die von Artikel 44 Absatz 5 der Solvabilität II-Richtlinie vorgeschriebenen Aufgaben erforderlich, um der Risikomanagementfunktion detaillierte versicherungsmathematische Informationen zum internen Modell zur Verfügung zu stellen. Es ist die Aufgabe der Risikomanagementfunktion, das interne Modell als Instrument des Risikomanagements und als Instrument zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung („SCR“) des Unternehmens zu bewerten.

- 2.97. Die Dokumentation des internen Modells und etwaiger späterer Änderungen des Modells obliegt der Risikomanagementfunktion, damit die diesbezügliche Erläuterung im Rahmen des Risikomanagementsystems erfolgt.
- 2.98. Gemäß Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe d der Solvabilität II-Richtlinie müssen die Informationen über die Leistung des internen Modells, die die Risikomanagementfunktion dem VMAO zu erteilen hat, dokumentiert werden. Diese Berichte sind auf die Erfordernisse des VMAO zuzuschneiden; sie versetzen dessen Mitglieder in die Lage, alle relevanten Tatsachen und deren Implikationen zu verstehen; sie stellen eine verlässliche Grundlage für die notwendigen Entscheidungen des Managements zur Verfügung und befähigen das VMAO, seine Verantwortung für die kontinuierliche Angemessenheit der Konzeption und Funktionsweise des internen Modells wahrzunehmen.

Zu Leitlinie 20 – Risikomanagementleitlinien für das Risiko im Zusammenhang mit Risikoübernahme und Rückstellungsbildung

- 2.99. Die Leitlinien für das versicherungstechnische und Rückstellungsrisiko können ggf. auch Folgendes umfassen:
- a) akzeptable Höchstexponierung gegenüber bestimmten Risikokonzentrationen;
 - b) interne Zeichnungslimite für verschiedene Produkte oder Zweige und
 - c) Erwägungen zur Rückversicherung und in Bezug auf andere Risikominde-
rungsstrategien und deren Wirksamkeit.
- 2.100. Das Unternehmen sorgt dafür, dass alle für den Abschluss von Versicherungsgeschäften festgelegten Leitlinien und Verfahren von allen Vertriebskanälen des Unternehmens angewandt werden.
- 2.101. Bei der Konzeption neuer Produkte hat das Unternehmen die Anlagelimits zu berücksichtigen. Zum Beispiel:
- a) ein Unternehmen, das ein neues Lebensversicherungsprodukt mit einer garantierten Mindestverzinsung verkaufen will, hat die auf dem Markt erzielbare Rendite zu berücksichtigen;
 - b) ein Unternehmen, das einen neuen Schaden- und Unfallversicherungsvertrag verkaufen will, hat die mit dem Vertrag unter Umständen verbundenen Liquiditätsbeschränkungen zu berücksichtigen.

Zu Leitlinie 21 – Risikomanagementleitlinien für das operationelle Risiko

- 2.102. Da das operationelle Risiko normalerweise schwerer als andere Risikoarten zu bestimmen und zu bewerten ist, ist es noch wichtiger, dass das Unternehmen in seinem allgemeinen Risikomanagement einen bewussten Ansatz für dieses Risiko anwendet. Da einige Risiken auf das Unternehmen selbst

zurückgehen (z.B. Unangemessenheit oder Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen) spielt das Unternehmen bezüglich des Auftretens und der Entwicklung von operationellen Risiken eine Rolle. Das gilt teilweise auch für operationelle Risiken, die ihre Ursache in einem externen Ereignis haben.

- 2.103. Wichtig ist zu beachten, dass operationelle Risiken, weil sie tendenziell mit anderen Risikoarten in Wechselbeziehung stehen, nicht isoliert bewertet werden, sondern vielmehr bei der Bewertung der anderen Risikoarten berücksichtigt werden.
- 2.104. Operationelle Risiken können durch Ausführungsfehler seitens der Mitarbeiter, Betrug und Versagen von Verarbeitungsprozessen sowie als direkte oder indirekte Folge von Natur- oder von Menschen verursachten Katastrophen, z.B. Terrorangriffe, Brände, Überschwemmungen und Pandemien eintreten. Bei diesen von der Natur oder Menschen verursachten Katastrophen handelt es sich um die seltenen Ereignisse mit gravierenden Folgen, die die Art von operationellen Risiken darstellen, die bei der Betrachtung der Szenarioanalyse zu berücksichtigen sind. Da ihre Auswirkungen potenziell katastrophal sein können, widmet das Unternehmen ihnen besondere Aufmerksamkeit und entwickelt Frühwarnsysteme, die ein wirksames und rechtzeitiges Einschreiten erlauben.
- 2.105. Für die Entwicklung von Szenarien, berücksichtigt das Unternehmen, dass in Artikel 13 Absatz 33 der Solvabilität II-Richtlinie unterschiedliche, nicht streng voneinander getrennte Arten operationeller Risiken definiert sind, und dass sich wahrscheinlich eine umfassendere Liste relevanter Szenarien ergibt, wenn für die Szenarioentwicklung zwei Ausgangspunkte (einerseits Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen und andererseits externe Ursachen) verwendet werden. Sehr gravierende und unwahrscheinliche, aber nicht unmögliche Szenarien sind auch zu berücksichtigen.
- 2.106. Zur Durchführung dieser Analyse kann das Unternehmen vorab definierte Kategorien operationeller Risiken und eine Liste seiner wesentlichen Prozesse verwenden. Jedem Unternehmen steht es jedoch frei, eine Kategorisierung aufzustellen, die für seine Besonderheiten besser geeignet ist.
- 2.107. Die Analyse der Stresstests und Szenarien für den operationellen Risikorahmen kann von anderen Arten von Stresstests und Szenarioanalysen (z.B. finanziellen) abweichen, weil die Festlegung der unterschiedlichen Phasen des Szenarios (Ursache, Versagen des Prozesses, Auswirkungen) ein Schlüsselement der Analyse und Überwachung der Risiken sein wird. Das ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass sich die Kontrollen und Abhilfemaßnahmen, die das Unternehmen einrichtet, auf das Szenario selbst auswirken.
- 2.108. Im Falle des operationellen Risikos haben Präventions- und Abhilfemaßnahmen Vorrang vor der präzisen Messung. Die Ermittlung der operationellen

Risiken ist eng mit Maßnahmen zur Prävention, Minderung und Abhilfe verbunden.

2.109. Die laufende Überwachung und Kontrolle der operationellen Risiken impliziert, dass sich alle Mitarbeiter der Bedeutung dieser Risikoart bewusst sind.

2.110. Die Kontrollen und Risikominderungsmaßnahmen müssen regelmäßig überprüft werden, wobei die Entwicklung des operationellen Risikos und die Kenntnisse darüber, wie sich operationelle Risiken entwickeln, zu berücksichtigen sind.

2.111. Beispiele für Minderungsmaßnahmen sind:

- a) Versicherung (Haftpflichtversicherung, Versicherung gegen Ausfall des Schlüsselpersonals, Feuerversicherung usw.);
- b) Prozessautomatisierung und
- c) Datensicherung.

2.112. Vom Unternehmen wird zudem erwartet, dass es Key Risk Indikatoren einführt.

2.113. Für die Zwecke der Analyse operationeller Risikoereignisse kann ein Unternehmen auch berücksichtigen, wie externe Daten seine Erfassung interner operationeller Risikoereignisdaten ergänzen können, um verlässlichere Schätzungen der operationellen Risikoereignisse zu erstellen.

2.114. Für jedes entsprechende Ereignis sind zumindest folgende Informationen erforderlich:

- a) Ursache des Ereignisses;
- b) Folgen des Ereignisses;
- c) aufgrund des Ereignisses unternommene oder nicht unternommene Schritte.

2.115. Bei der Festlegung der Grenze (z.B. der Wesentlichkeitsschwelle) der zu erfassenden Ereignisse, müsste das Unternehmen beachten, dass:

- a) das operationelle Risiko sowohl mit Ereignissen verbunden sein kann, die häufig auftreten und geringe Auswirkungen haben, als auch mit Ereignissen, die selten auftreten und gravierende Auswirkungen haben, und
- b) es äußerst nützlich sein kann, einige Ereignisse, die keine negativen Auswirkungen gehabt haben (z.B. Beinahe-Ereignis), zu analysieren, um wesentlichere operationelle Risiken zu überwachen.

Zu Leitlinie 22 – Risikomanagementleitlinie für Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

2.116. Der Einsatz von Rückversicherungen und ähnlichen Risikominderungstechniken stellt einen laufenden Prozess dar, der genutzt werden kann, um die

Risiken des Unternehmens innerhalb der genehmigten Risikotoleranzschwelle zu halten. Bei der Anwendung dieser Techniken hat das Unternehmen die mit ihnen einhergehenden potenziellen neuen Risiken zu berücksichtigen, z.B. das Gegenparteiausfallrisiko.

2.117. Das Unternehmen entwickelt eine schriftliche Analyse der Funktionsweise und der wesentlichen Risiken, die mit der angewandten Risikominderung einhergehen. Insbesondere dokumentiert es, vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die Risiken, die aus der Risikominderung entstehen können, die Maßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken und die potenziellen Folgen der Risiken (in einem Worst-Case-Szenario).

2.118. Setzt das Unternehmen Zweckgesellschaften („SPV“) ein, sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) das Erfordernis der vollständigen Kapitaldeckung muss vom Unternehmen durch sein Governance-System aktiv überwacht werden und
- b) etwaige verbleibende Risiken der SPV (Kredit-, Markt-, operationelles Risiko oder „Burn-through“, der eintreten kann, wenn die versicherten Kosten, den von der SPV zu zahlenden Höchstbetrag übersteigen) müssen vom Unternehmen durch sein Riskomanagementsystem voll berücksichtigt werden und auch in die Berechnung seiner regulatorischen Kapitalanforderungen einfließen. Das Unternehmen muss sich insbesondere über etwaige verbleibende Versicherungsrisiken aus der SPV im Klaren sein, falls es Verluste gibt, die die zum Zeitpunkt der Zulassung vorgesehenen übersteigen. Diese über die bereitgestellte Finanzierung hinausgehenden Verluste würden auf das Unternehmen zurückfallen.

Zu Leitlinie 23 – Strategie- und Reputationsrisiken

2.119. Die folgenden nicht explizit in Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie genannten Risiken werden aufgrund der potenziellen Auswirkungen, die deren Eintritt auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben könnte, berücksichtigt:

- a) das strategische Risiko und
- b) das Reputationsrisiko.

2.120. Das strategische Risiko ist eine Funktion der Unvereinbarkeit von mindestens zwei der folgenden Komponenten: den strategischen Zielen des Unternehmens, den entwickelten Geschäftsstrategien, den zur Erreichung dieser Ziele eingesetzten Ressourcen, der Qualität der Umsetzung und der wirtschaftlichen Situation der Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist.

2.121. Die zur Durchführung der Geschäftsstrategie notwendigen Ressourcen sind sowohl materiell als immateriell. Sie umfassen Kommunikationskanäle, Betriebssysteme und Managementfähigkeiten und -kapazitäten. Die internen

Merkmale des Unternehmens werden anhand der Auswirkungen von wirtschaftlichen, regulatorischen und anderen externen Faktoren evaluiert, einschließlich: Position gegenüber Wettbewerbern, Lieferanten und Kunden und deren mögliche Entwicklung, Möglichkeit des Eintritts neuer Wettbewerber oder des Aufkommens neuer Produkte und Technologien.

2.122. Die Geschäftsstrategie des Unternehmens bezieht dessen Risikomanagementpraktiken ein. In diesem Sinne verfügt das Unternehmen über einen Prozess für die Festlegung übergeordneter strategischer Ziele und deren Umsetzung in detailliertere kurzfristige Geschäfts- und Betriebspläne.

Zu Leitlinie 24 – Leitlinie für das Aktiv-Passiv-Management

2.123. Das Aktiv-Passiv-Management („ALM“) ist das Management der Geschäftstätigkeit derart, dass Entscheidungen zu Aktiva und Passiva koordiniert werden, um die Exponierung gegenüber dem Risiko zu managen, das mit Schwankungen des wirtschaftlichen Werts der Aktiva und Passiva einhergeht.

2.124. Zusammen mit der Anlagestrategie beschreibt die ALM-Strategie, wie die Finanz- und Versicherungsrisiken im Rahmen des ALM auf kurze, mittlere und lange Sicht gemanagt werden. Die Anlagestrategie und die ALM-Strategie könnten ggf. in eine kombinierte Anlage-/ALM-Strategie integriert werden. Es wird erwartet, dass die entsprechenden schriftlichen Leitlinien die Umsetzung dieser Strategien widerspiegeln.

2.125. Bei der Wahl unterschiedlicher ALM-Techniken, die für die Messung der Risikoexponierung zur Verfügung stehen, greift ein Unternehmen auf Messinstrumente zurück, die mit den Risikoeigenschaften der Geschäftsbereiche und seinen Risikotoleranzschwellen im Einklang stehen.

2.126. Für ein wirksames Management der Aktiva und Passiva, hat das Unternehmen eine angemessene und fortlaufende Verbindung zwischen den verschiedenen, in das ALM einbezogenen Bereichen seines Geschäfts, wie etwa außerbilanzielle Exponierungen oder die Einführung neuer Produkte, sicherzustellen.

2.127. Das Management der Fälligkeitsstruktur des Portfolios erfolgt hauptsächlich in Übereinstimmung mit der Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten. Eine Reihe mehr oder weniger anspruchsvoller Techniken kann je nach Wesensart, Umfang und Komplexität des Portfolios eingesetzt werden, z.B. Duration, Konvexität oder Laufzeitenbänder. Der Faktor, der den Spielraum der Steuerung der Fälligkeitsstruktur am stärksten begrenzt, ist die Größe.

Zu Leitlinie 25 – Risikomanagementleitlinie für das Anlagerisiko

2.128. Die Risikomanagementfunktion evaluiert, ob die internen Anlagelimits angesichts der Verpflichtung des Unternehmens, seine Verbindlichkeiten und

die Anforderungen von Artikel 132 Absatz 4 der Solvabilität II-Richtlinie zu erfüllen, angemessen sind. Zu diesem Zweck wird regelmäßig eine angemessene Anzahl an Stresstests durchgeführt.

2.129. Die Identifikation, Messung, Überwachung, das Management und die Kontrolle der Anlagerisiken, die mit den jeweiligen Anlagekategorien einhergehen, werden unter Anwendung geeigneter und anerkannter Methoden durchgeführt.

2.130. Es wird erwartet, dass das Unternehmen über angemessene interne Kontrollverfahren verfügt, um zu gewährleisten, dass die Anlagetätigkeit ordnungsgemäß überprüft wird und Transaktionen stets unter Berücksichtigung der vom VMAO genehmigten Anlagegrundsätze und -verfahren erfolgen; diese Kontrollverfahren müssen auf die aus der Anlagetätigkeit resultierenden Risiken abgestimmt sein. Derartige Risiken können unter anderem die Risiken umfassen, die mit der Koordination zwischen Front- und Back-Office, der Einhaltung von Vollmachten und Handelslimits, den Vereinbarungen zwischen den an einer Transaktion beteiligten Parteien, der zeitnahen Dokumentation von Transaktionen, der Überprüfung von Preisnotierungen, der Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit einhergehen.

2.131. Das Risikomanagementsystem hat für jede Art von Anlagen, auch für außerbilanzielle Exponierungen, die internen quantitativen Grenzen zu setzen und zu überwachen, die von den Unternehmen für geeignet gehalten werden, unterteilt nach Gegenpartei, geografischer Region oder Branche, mit dem Ziel, die Risiken auf angemessene Art zu managen und die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen.

Zu Leitlinie 26 – Risikomanagementleitlinie für das Liquiditätsrisiko

2.132. Der Zweck des Liquiditätsrisikomanagements ist es, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern bei Fälligkeit erfüllt werden können. Der erforderliche Liquiditätsgrad des Anlageportfolios der Unternehmen kann je nach Wesensart ihres Versicherungsgeschäfts unterschiedlich sein, insbesondere bezüglich der Möglichkeit, die Höhe und den Zeitpunkt der Versicherungszahlungen vorausszusehen.

2.133. Unter einer angemessenen Reserve für Liquiditätsengpässe wird das Vorhandensein ausreichender liquider Vermögenswerte und nicht das Halten zusätzlichen Kapitals verstanden.

2.134. Die kurzfristige Liquidität bzw. das Cash-Management umfasst den täglichen Liquiditätsbedarf unter normalen Geschäftsbedingungen. Langfristige Liquiditätserwägungen sind so zu beurteilen, dass der Möglichkeit verschiedener unerwarteter und potenziell ungünstiger Geschäftsbedingungen Rechnung getragen wird, unter denen der Wert der Vermögenswerte zu aktuellen Marktwerten nicht realisiert werden kann, das schließt Fälle ein, in denen

der erwartete Ertrag aufgrund vorfälliger Anlagenverkäufe sinkt. Zudem ergeben sich auch aus dem Verhalten der Versicherungsnehmer Liquiditätserwägungen, dazu zählen unerwartete oder vorzeitige Zahlungen an die Versicherungsnehmer infolge von Rückkäufen, großen Schäden oder der Ausübung von im Versicherungsvertrag vorgesehenen Optionen.

2.135. Auf Gruppenebene ist es erforderlich, dass das Management des Liquiditätsrisikos durch klare Vereinbarungen angemessen unterstützt wird, die die Verwendung von überschüssigen Mitteln, die Beaufsichtigung der Finanzlage eines jeden Unternehmens und regelmäßige Stress- und Übertragbarkeitstests regeln.

Zu Leitlinie 27 – Management des Anlagerisikos

2.136. Der für die Anlageverwaltung geltende Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht hat folgende Eigenschaften:

- a) **Gebührende Sorgfalt und angemessener Prozess:** Der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ist ebenso ein Verhaltensstandard wie eine Bewertung von Beurteilungen und Anlageentscheidungen. Vorsicht hat in den Prozessen zu walten, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, angenommen, umgesetzt und überwacht werden, und zwar in Anbetracht der Zwecke, für die das Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse.
- b) **Umsicht, Kompetenz und Delegation:** Bei seiner Anlageverwaltung verfügt das Unternehmen über ein angemessenes Verständnis der mit seinen Anlagen verbundenen Risiken, seiner Leitlinien zum Management des Anlagerisikos und über den notwendigen Grad an „Vertrautheit“ mit den Haftungs- und regulatorischen Beschränkungen, um seinen Verantwortlichkeiten angemessen gerecht zu werden. Gleichermaßen muss das Unternehmen über ausreichende Umsicht und Kompetenz für die ihm obliegende Vermögensverwaltung verfügen oder diese erwerben. Um ein ausreichendes Kompetenzniveau zu erreichen, das dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht genügt, kann das Unternehmen Rat von entsprechenden Experten einholen und verschiedene Tätigkeiten an kompetente Personen delegieren. Bei der Beauftragung von Experten:
 - i. ist das Unternehmen dafür verantwortlich, Sorge zu tragen, dass der Experte tatsächlich über die Kompetenzen verfügt, aufgrund derer er beauftragt wird, und es wird daher die Qualifikationen und Erfahrungen des Experten angemessen überprüfen;
 - ii. stellt das Unternehmen auch sicher, dass die beauftragten Experten ausreichende Vertrautheit mit der besonderen Wesensart und den besonderen Erfordernissen des verwalteten Portfolios erlangen, indem es ihnen vollständige, exakte und ausreichende Informationen zur Verfügung stellt, damit sie den geforderten Rat angemessen erteilen oder die delegierten Aufgaben angemessen ausführen können;

- iii. beurteilt das Unternehmen, ob bei den beauftragten Parteien unter Umständen Interessenkonflikte bestehen, die zu unangemessenen Anreizen führen könnten, gegen die Interessen des Unternehmens zu handeln.
 - c) Überwachungspflicht: Auch im Falle einer Delegation von Aufgaben bleibt das Unternehmen für die Überwachung und Überprüfung der delegierten Tätigkeiten verantwortlich, um dafür zu sorgen, dass sie angemessen und vorsichtig ausgeführt wurden. Das würde auch die Überwachung und Überprüfung von Vermögensverwaltern auf Grundlage des sich auf das Anlageisiko beziehenden Teils der Risikomanagementleitlinien und des Überprüfungsverfahrens einschließen.
 - d) Pflicht, die Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten zu wahren: Das Unternehmen schützt die Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und berücksichtigt, dass Risiken wie Rechtsrisiken, Reputationsrisiken, wirtschaftliche Risiken und operationelle Risiken, die aus mangelnder Umsicht entstehen, ebenfalls seine Solvabilität beeinträchtigen können. Das gilt insbesondere für das fondsgebundene Geschäft.
 - e) Grundsatz der Diversifikation: Die Anlagen der von den Unternehmen verwalteten Portfolios werden angemessen gestreut. Das erfordert sowohl eine Diversifikation zwischen geeigneten Anlageklassen, als auch innerhalb der Anlageklassen, um eine ungerechtfertigte Anlagekonzentration und die damit einhergehende Häufung von Risiken in den Portfolios zu vermeiden.
- 2.137. Jedem Portfolio wohnen mit Anlagen verbundene Risiken inne, die die Solvabilität gefährden können. Das Unternehmen muss imstande sein, diese Risiken zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu kontrollieren. Die Zusammensetzung des Vermögensportfolios ist jederzeit das Resultat eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses, der aus folgenden Bestandteilen besteht:
- a) Umsetzung der Risikomanagementleitlinien zum Anlagerisiko durch einen Anlageverwalter mit angemessenen Kompetenzen und Ressourcen;
 - b) laufende unabhängige Kontrollen der Anlagetätigkeit durch die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter mittels umfassender und präziser Systeme zur Erkennung, Messung, Überwachung, zum Management und zur Kontrolle der Anlagerisiken und deren Aggregation auf unterschiedlichen Ebenen;
 - c) angemessene Verfahren für die Messung und Bewertung der Anlageergebnisse und
 - d) angemessene Berichtsverfahren.

Zu Leitlinie 28 – Bewertung nicht alltäglicher Anlagetätigkeiten

- 2.138. Eine nicht alltägliche Anlage oder Anlagetätigkeit, wie z.B. eine große oder komplexe Anlage, ist eine Anlage, die das Unternehmen nicht regelmäßig durchführt und die daher aus dem Rahmen fällt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Umständen nicht per se außergewöhnlich, sondern gilt als nicht alltäglich, weil Derivate in jedem Fall so zu strukturieren sind, dass sie einem ganz bestimmten Zweck dienen.
- 2.139. „Anlagetätigkeit“ bedeutet eine mit der Anlageverwaltung verbundene Maßnahme (z.B. der Verkauf von Call-Optionen, die Wertpapierleihe, die Begebung eines Instruments).
- 2.140. Die Auswirkungen auf die Qualität, Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des Portfolios insgesamt haben derart zu sein, dass sie die Eigenschaften des Portfolios verbessern und keine Eigenschaft wesentlich verschlechtern.
- 2.141. In Fällen, in denen mit der Anlagetätigkeit wesentliche Risiken einhergehen, die eine erhebliche Änderung des Risikoprofils verursachen, zieht das die Verpflichtung nach sich, eine neue ORSA durchzuführen.

Zu Leitlinie 29 – Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Anlageportfolios

- 2.142. Die qualitativen Merkmale der Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität gelten für das Portfolio insgesamt und nicht für die einzelnen Anlagen. Die Unternehmen können daher einzelne Anlagen aufweisen, die nicht jedes qualitative Merkmal erfüllen, selbst wenn sie letztlich zur Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt beitragen.
- 2.143. Damit diese qualitativen Merkmale eine echte Benchmark liefern, anhand derer die Einhaltung der Anforderungen beurteilt werden kann, muss präzisiert werden, inwieweit einzelne Anlagen nicht zwingend alle diese qualitativen Merkmale zu erfüllen haben. Anlagen, die nicht jedes qualitative Merkmal erfüllen, sind auf vorsichtigen Niveaus zu halten.
- 2.144. Die in der Leitlinie beschriebenen Elemente sind vor anderen Erwägungen zu berücksichtigen, die bei isolierter Betrachtung irreführend sein könnten, z.B. die Entwicklung der Preisnotierung des betreffenden Vermögenswerts in der Vergangenheit oder die Reputation eines Vermögensverwalters. Umfassende Kenntnisse dieser Eigenschaften sind die Grundlage für ein gutes Verständnis der Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio des Unternehmens zusammensetzt.
- 2.145. Eine ordnungsgemäße Diversifizierung des Portfolios ist eine gute Methode, die in einem Portfolio eingebettete Vorsicht zu erhöhen. Die Wirkungen der Diversifizierung müssen jedoch ordnungsgemäß bewertet und gesteuert werden.

- 2.146. Die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität sind bei der Auswahl der Anlagen und der Konzeption ihrer Bedingungen und fortlaufend zu berücksichtigen. Das wird bei allen Komponenten einer Anlageverwaltungsmaßnahme berücksichtigt (z.B. Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte, Hebelung).
- 2.147. Eine Anlage oder eine Anlageverwaltungsmaßnahme erfolgt gemäß den allgemeinen Zielen und Beschränkungen der Portfolioverwaltung und festgelegten Anlagezielen und sie bringt zumindest keine Gefährdung der Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios mit sich.
- 2.148. Die Merkmale der Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios erstrecken sich auch auf die Auswirkungen von indirekt gehaltenen Vermögenswerten.
- 2.149. Durch die Ausleihe von Vermögenswerten kann sich die Verfügbarkeit dieser Vermögenswerte und damit des Portfolios insgesamt verringern. Diese Verfügbarkeit kann bspw. durch Sicherheiten teilweise wiederhergestellt werden. Beim Empfang von Sicherheiten für Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte achtet das Unternehmen auf deren Angemessenheit, deren Akzeptabilität als Teil der Risikominderungstechnik und überzeugt sich, dass das Kreditrisiko der Sicherheit nicht ungebührlich mit dem der Gegenpartei des Leihe- oder Pensionsgeschäfts korreliert ist. Das Unternehmen setzt auch interne Limits, die zumindest die Zahl, den Betrag und die Dauer der mit diesen Anlagen verbundenen Leihe- und Pensionsgeschäfte betreffen, und begründet diese Anlagen durch Bezugnahme auf seine Geschäftsstrategie und sein Risiko- und Liquiditätsmanagement.

Zu Leitlinie 30 – Rentabilität

- 2.150. Falls das Unternehmen in Vermögenswerte investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs einen sehr niedrigen garantierten oder keinen Basiszins ertrag aufweisen, oder falls deren Gesamtertrag im Wesentlichen von einer anderen Ertragsquelle generiert werden soll, wie etwa einem Anteil an einem Portfolio für strukturierte Produkte, muss das Unternehmen bei der Bestimmung, inwieweit es in diese Vermögenswerte investieren kann, das Risiko berücksichtigen, das es tragen kann.

Zu Leitlinie 31 – Interessenkonflikte

- 2.151. Interessenkonflikte können entstehen, wenn Unternehmen einen Anreiz haben, in Vermögenswerte zu investieren, die nicht mit den Zielen der in ihrem Portfolio gehaltenen Verträge und/oder dem besten Interesse aller Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten im Einklang stehen; das kann verschiedene Formen annehmen, z.B.:

- a) sofern Garantiezinsen nur für bestimmte Arten von Verträgen gelten, kann ein Anreiz bestehen, in Vermögenswerte mit höherem Ertrag, aber auch höherem Risiko zu investieren, was im Falle von Verlusten aus diesen Vermögenswerten zu niedrigeren Erträgen für Verträge ohne Garantiezins führen kann; und
- b) unzulässige Anreize oder Verpflichtungen durch das Mutterunternehmen, auf eine Weise zu investieren, die die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 132 der Solvabilität II-Richtlinie seitens des Unternehmens beeinträchtigen würden. Das Unternehmen kann bspw. dazu gedrängt werden, in Anleihen des Mutterunternehmens zu investieren, die höhere Risiken aufweisen, wie etwa eine geringere Diversifizierung oder Liquidität als ein Vermögenswert mit ähnlichem Ertrag, oder die im Falle einer Wertminderung des Vermögenswerts das Risiko einer Ansteckung erhöhen. In diesem Szenario wäre das Mutterunternehmen unter Umständen nicht imstande, das Versicherungsunternehmen zu rekapitalisieren, weshalb dies den Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten zuwiderlaufen könnte.

Zu Leitlinie 32 – Fondsgebundene und indexgebundene Verträge

- 2.152. In Bezug auf fondsgebundene Verträge wird vom Unternehmen erwartet, dass es das Liquiditätsrisiko im Hinblick auf seine Verbindlichkeiten berücksichtigt, die sich aus den Verpflichtungen und Zusicherungen gegenüber den Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten ergeben. Das umfasst insbesondere die Beurteilung der Möglichkeit, dass Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte ihre fondsgebundenen Versicherungen stornieren, wobei die Unmittelbarkeit zu berücksichtigen ist, mit der sie ihren Verpflichtungen nachkommen müssen (d.h. die Kündigungsfrist).
- 2.153. Die Ausstellung von fonds- und indexgebundenen Verträgen setzt aus ALM-Gründen voraus, dass die den Verträgen zugrunde liegenden Vermögenswerte ausreichend liquide sind, so dass der Kauf und Verkauf dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Prämienzahlungen und Rückkäufen aus den Verträgen realisiert werden kann.
- 2.154. Sollte es nicht möglich sein, bestimmte Vermögenswerte rechtzeitig oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, um Rückkaufzahlungen zu leisten, hat das Unternehmen die Interessen der übrigen Anteilsinhaber in Erwägung zu ziehen und ob die Notwendigkeit besteht, andere liquide Vermögenswerte zu verkaufen. Ein Folgerisiko besteht darin, dass das übrige Anlageportfolio des Fonds nicht mehr auf eine Weise ausgewogen ist, die dem Anlagemandat und/oder dem Risikoprofil entspricht, das den Versicherungsnehmern offengelegt wurde. Das Unternehmen hat daher die breiteren Auswirkungen auf den verbundenen Fonds oder das verbundene Portfolio zu berücksichtigen.

2.155. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass aus den fondsgebundenen Verträgen keine zusätzlichen Risiken entstehen, die anderen Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten schaden könnten, z.B. wenn das Unternehmen Derivate zur Begrenzung des möglichen Höchstschadens einsetzt.

Zu Leitlinie 33 – Nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte

2.156. Wird eine Mark-to-Model-Bewertung angewandt, ist die Risikomanagementfunktion für die Freizeichnung und Überprüfung des Modells, die unabhängige Preisüberprüfung und Stresstestdurchführung verantwortlich, zudem müssen interne Kontrollprozesse erfolgen. Vom Unternehmen wird erwartet, dass es regelmäßig prüft, inwieweit Bedarf besteht, Backup-Bewertungsmodelle für komplexe oder potenziell illiquide Instrumente zu entwickeln. Diese Methoden und Modelle sind weitestmöglich anhand von Marktdaten zu benchmarken, zu extrapolieren oder anderweitig zu berechnen. Vom Unternehmen wird erwartet, dass es die Verwendung relevanter beobachtbarer Eingangsdaten maximiert und die Verwendung nicht beobachtbarer Eingangsdaten minimiert.

2.157. Vom Unternehmen wird erwartet, dass es Zugang zu angemessenen Fachkenntnissen hat, damit es strukturierte Produkte und deren inhärente Risiken verstehen, managen und überwachen kann. Darüber hinaus muss das Unternehmen über Verfahren zur Evaluierung der mit diesen Produkten verbundenen spezifischen Risiken verfügen, insbesondere neuer Konzentrationsrisiken, die unter Umständen nicht offenkundig sind.

Zu Leitlinie 34 – Derivate

2.158. In Bezug auf andere als die von Artikel 132 Absatz 4 der Solvabilität II-Richtlinie abgedeckten Vermögenswerte sind Derivate nur für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder Risikominderung zulässig.

2.159. Setzt das Unternehmen Derivate oder andere Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften oder Wirkungen ein, hat es Verfahren zur Evaluierung der Strategie für die Verwendung dieser Arten von Produkten und der darauf anzuwendenden Grundsätze des Risikomanagements einzurichten.

2.160. Verwendet das Unternehmen Derivate, die deutlich über dem ursprünglich eingesetzten Betrag liegende Verluste generieren können, wird erwartet, dass es die resultierende Struktur des gesamten Portfolios dahingehend bewertet, ob sie eine Situation schafft, in welcher der Verlust in Bezug auf die Beschränkungen des Portfolios übermäßig hoch sein könnte.

2.161. Es wird erwartet, dass der Einsatz von Derivaten als Absicherungsinstrument so erfolgt, dass keine zusätzlichen Risiken entstehen, die nicht im Voraus bewertet wurden.

2.162. Beispiele für Fälle, in denen durch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken neue Risiken entstünden, sind folgende:

- a) wenn das Unternehmen in einen Investmentfonds investiert, in dem das Währungsrisiko (im Investmentfonds) durch ein Derivat mit einem Margenausgleich abgesichert wird, und die abgedeckten Vermögenswerte nicht liquide sind, kann dadurch ein Liquiditätsrisiko im Investmentfonds entstehen, obwohl das Risiko wirtschaftlich abgesichert ist;
- b) wenn das Unternehmen ein Wertpapier, das einen negativen Wert hat, durch einen Collar absichern will, können dadurch Risiken in der Gewinn- und Verlustrechnung entstehen, obwohl das Risiko einer Wertminderung wirtschaftlich abgesichert ist, und
- c) wenn sich das Unternehmen gegen einen Zinsanstieg absichern will, kann es Caps von Investmentbanken kaufen, wodurch ein höheres Gegenpartei-risiko entstehen kann, obwohl das Risiko wirtschaftlich abgesichert ist.

2.163. In Bezug auf die von Artikel 132 Absatz 3 der Solvabilität II-Richtlinie abgedeckten Vermögenswerte können Derivate auch als Anlagestrategie eingesetzt werden.

2.164. Werden Derivate, die als Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingesetzt sind, die in Bezug auf die Leistungen gehalten werden, für die die Versicherungsnehmer das Anlagerisiko tragen, eher als Anlagestrategie denn als Beitrag zur Verringerung des Anlagerisikos oder Erleichterung einer wirksamen Portfolioverwaltung eingesetzt, trägt das Unternehmen den durch diese Transaktionen entstehenden höheren Risiken in seinen Systemen und Kontrollen Rechnung.

Zu Leitlinie 35 – Verbriefte Instrumente

2.165. Das Unternehmen stellt sicher, dass der Originator keine Geschäfte tätigt, nur weil er sich von diesen Geschäften im Wesentlichen eine Maklertätigkeit erwartet.

2.166. Das Unternehmen hat eine klare Vorstellung vom Zweck, den der Originator verfolgt, insbesondere stellt das Unternehmen zumindest sicher, dass die Vermögenswerte nicht verbrieft werden, weil die Marktbedingungen für diese Vermögenswerte risikoreicher geworden sind.

2.167. Nachstehend sind Maßnahmen aufgeführt, die das Unternehmen treffen könnte, um sicherzustellen, dass gleichlaufende Interessen bestehen:

- a) Durchführung von Maßnahmen zur Ausübung der gebührenden Sorgfalt, einschließlich einer Risikoanalyse für die geplanten verbrieften Anlagen;
- b) Sicherstellung, dass der Originator dem Unternehmen mit der Dokumentation für die Anlage ausdrücklich zugesichert hat, dass der Originator laufend einen ökonomischen Nettoanteil behält, der keinesfalls geringer als ein einschlägiger und vorab bestimmter Anteil ist;

- c) Sicherstellung, dass der Originator die folgenden Kriterien erfüllt: Der Originator oder ggf. der Sponsor finanziert die Transaktion auf Grundlage solider und wohl definierter Kriterien und legt den Prozess für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Refinanzierung verbriefter Vermögenswerte für zu verbriefende Forderungen klar fest, falls sie für derzeit nicht verbrieftete Forderungen gelten;
- d) Prüfung, ob der Originator oder ggf. der Sponsor über wirksame Systeme verfügt, um die laufende Verwaltung und Überwachung ihrer Vermögenswerte, risikotragenden Portfolios und Exponierungen zu steuern;
- e) Prüfung, ob der Originator oder ggf. Sponsor jedes Vermögensportfolio auf Basis seiner Zielmärkte und allgemeinen Kreditstrategie angemessen diversifiziert;
- f) Sicherstellung, dass der Originator oder ggf. der Sponsor dem Unternehmen ohne Weiteres Zugang zu allen relevanten Daten gewährt, die zur Einhaltung von Rechtsvorschriften notwendig sind;
- g) Prüfung, ob der Originator oder ggf. der Sponsor über schriftlich festgelegte Leitlinien zum Anlagerisiko verfügt, die dessen Risikoappetit und Rückstellungsleitlinien umfassen und beschreiben, wie er dieses Risiko misst, überwacht und kontrolliert;
- h) Sicherstellung, dass der Originator oder ggf. Sponsor die Höhe seines zurückbehaltenen ökonomischen Nettoanteils sowie jedwede Sachverhalte offenlegt, welche die Einhaltung des mindestens geforderten ökonomischen Nettoanteils beeinträchtigen könnten.

Zu Leitlinie 37 – Mittelfristiger Kapitalmanagementplan

2.168. Das VMAO sollte eine aktive Rolle bei der Überwachung der Entwicklung und Fortschreibung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans spielen. Die Häufigkeit, mit der das VMAO den Plan heranziehen muss, hängt von der spezifischen Situation des Unternehmens ab, dazu zählt unter anderen:

- a) die Stabilität des Geschäftsmodells und der Prognosen des Unternehmens;
- b) die Häufigkeit geplanter Kapitalemissionen, Rückzahlungen, Tilgungen und anderer, die Eigenmittel betreffender Faktoren, wozu auch die Leistung im Jahresverlauf zählt;
- c) das Ausmaß, in dem die Eigenmittel die SCR übersteigen, und die Bewertung des im Rahmen der ORSA ermittelten Kapitalbedarfs;
- d) das Ausmaß, in dem die verfügbaren Eigenmittel die Begrenzungen übersteigen oder diesen nahe kommen, die für die Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel gelten.

Zu Leitlinie 38 – Internes Kontrollumfeld

2.169. Interne Kontrollen verbinden die folgenden Aspekte:

- a) internes Kontrollumfeld;
- b) interne Kontrolltätigkeiten;
- c) Kommunikation;
- d) Überwachung.

2.170. Eine hohe Integrität ist ein wesentlicher Bestandteil des Kontrollumfelds. Zur Stärkung der Integrität muss das Unternehmen Leitlinien und Praktiken vermeiden, die Anreize für unangemessene Tätigkeiten geben können. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter des internen Kontrollsystems nicht nur voll bewusst sind, sondern auch verstehen, welche Rolle sie darin spielen. Das stellt sicher, dass das System vollständig in die Kultur des Unternehmens eingebettet ist.

2.171. Es wird erwartet, dass das Unternehmen sicherstellt, dass seine schriftlichen Leitlinien zu internen Kontrollen vom VMAO genehmigt sind, und dass sie die Instrumente umfassen, mit denen die Unternehmensleitung das interne Kontrollsystem umsetzt und für dessen laufende Angemessenheit und Wirksamkeit sorgt.

2.172. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft stellt eine einheitliche gruppenweite Umsetzung der internen Kontrolltätigkeiten sicher. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft stellt auf Gruppenebene sicher, dass Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen innerhalb des internen Kontrollsystems im Hinblick auf Verflechtungen oder Interdependenzen zwischen den Unternehmen der Gruppe angemessen bewertet, überwacht, berichtet und berücksichtigt werden.

2.173. Ein angemessenes internes Kontrollsystem umfasst interne Kontrollen auf unterschiedlichen Ebenen der Aufbau- und Ablauforganisation, für unterschiedliche Zeiträume und ggf. mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad.

2.174. Kontrolltätigkeiten könnten, je nach der speziellen Situation des Unternehmens Folgendes umfassen: Zustimmungen, Genehmigungen, Verifizierungen, Abgleiche, Managementüberprüfungen und andere geeignete Maßnahmen, die auf jeden Geschäftsbereich und jede Geschäftseinheit anwendbar sind, physische Kontrollen, Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Expositionsgrenzen und Grundsätze oder Anweisungen für die Ausübung der Tätigkeit sowie Nachverfolgungsverfahren bei Nicht-Einhaltung.

2.175. Interne Kontrollen könnten unter anderem Folgendes umfassen:

- a) die geltenden Datenschutzanforderungen;
- b) angemessene Sicherheitskontrollen;

c) Zugangskontrollen zu Hardware, Systemen und Daten, die die Integrität der Aufzeichnungen und Informationen wahren und dadurch die Interessen der Versicherungsnehmer schützen.

2.176. Interne Kontrollen umfassen die Aufgabe, etwaige Bereiche potenzieller Interessenkonflikte zu erkennen und angemessen zu regeln.

Zu Leitlinie 39 – Überwachung und Berichterstattung

2.177. Die Berichterstattung über die Erreichung der Hauptziele und die mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden wesentlichen Risiken ist vorab festgelegt.

2.178. Qualitätsberichte, rechtzeitige Berichterstattung, Exaktheit, Vollständigkeit und Verbesserungsvorschläge werden angeregt.

2.179. Die internen Kommunikationslinien müssen zur Meldung negativer Neuigkeiten anregen - insbesondere gegenüber Vorgesetzten, um zu vermeiden, dass Mitarbeiter negative Informationen zurückhalten - und verkürzte Wege über Berichtslinien hinweg zulassen, falls die Situation dies erfordert.

2.180. Die Überwachungsmechanismen umfassen Verfahren zur Aufdeckung von Mängeln.

2.181. Die regelmäßige Überwachung findet im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit statt und umfasst laufende Managementtätigkeiten und Maßnahmen, die von allen Mitarbeitern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgeführt werden.

Zu Leitlinie 40 – Unabhängigkeit der Funktion der internen Revision

2.182. Die interne Revision ist eine im Unternehmen eingerichtete unabhängige Funktion zur Prüfung und Evaluierung der Arbeitsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderen Elemente des Governance-Systems. Die interne Revision unterstützt die Mitglieder des VMAOs in Bezug auf ihre Pflicht zur Vorhaltung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems. Die interne Revision liefert dem VMAO Analysen, Einschätzungen, Empfehlungen und Informationen bezüglich der überprüften Tätigkeiten.

2.183. Bestimmte Unternehmen haben getrennte Funktionen eingerichtet, die für die Kontrolle und Überwachung einer spezifischen Tätigkeit oder einer spezifischen Einheit des Unternehmens zuständig sind. Diese Funktionen sind Teil des internen Kontrollsystems und entbinden die interne Revision nicht von der Prüfung dieser spezifischen Tätigkeiten oder Einheit. Aus Gründen der Effizienz kann die interne Revision jedoch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die von den verschiedenen Funktionen gemeldeten Informationen verwenden. Die operative Unabhängigkeit der Funktion der internen Revi-

sion impliziert, dass ihr eine angemessene Stellung innerhalb der Organisation zugewiesen ist und sie ihre Prüfungsaufträge ohne ungebührliche Einmischung und mit Unparteilichkeit ausführt.

- 2.184. Obwohl die Wahrnehmung der Funktion der internen Revision unter den kumulativen Bedingungen des Artikels 271 der Delegierten Verordnung 2015/31 der Kommission mit der Wahrnehmung einer oder mehrerer der anderen drei explizit genannten Schlüsselfunktionen, d.h. der Compliance-, der Risikomanagement- und der versicherungsmathematischen Funktion, zusammenfallen kann, darf sie keinesfalls mit operativen Funktionen verbunden werden.
- 2.185. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass die Funktion der internen Revision frei von Einflüssen der operativen Funktionen und der anderen Schlüsselfunktionen ist, die sie daran hindern könnten, ihre Aufgaben objektiv, fair und unabhängig wahrzunehmen.
- 2.186. Die Wahrnehmung der Funktion der internen Revision durch dieselbe Person, die die Compliance-, Risikomanagement- oder versicherungsmathematische Funktion wahrnimmt, ist nur möglich, sofern das Unternehmen ein Risikoprofil aufweist, das keine großen oder komplexen Risiken umfasst, d.h. sofern das Unternehmen lediglich in Standardgeschäftsbereichen in begrenztem Umfang Geschäfte zeichnet und nicht in komplexen Anlageprodukten investiert ist.
- 2.187. In der Regel kann die Funktion der internen Revision nicht von derselben Person oder denselben Personen wahrgenommen werden, die andere Schlüsselfunktionen wahrnehmen, weil dadurch Interessenkonflikte entstehen, da die anderen Schlüsselfunktionen der Kontrolle der internen Revision unterliegen. In den Ausnahmefällen, in denen eine Verbindung anderer Schlüsselfunktionen mit der Funktion der internen Revision zulässig ist, muss das Unternehmen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nachweisen können, dass diese Interessenkonflikte ordnungsgemäß geregelt sind und keine Bedenken bestehen, dass die Objektivität und Unabhängigkeit der Funktion der internen Revision beeinträchtigt ist.
- 2.188. Bezüglich der Kosten, muss ein Unternehmen, in dem dieselbe Person oder dieselben Personen gleichzeitig die Funktion der internen Revision und die Compliance-, Risikomanagement- oder versicherungsmathematische Funktion wahrnehmen, der Aufsichtsbehörde nachweisen können, dass die aktuellen Verwaltungsgesamtkosten durch eine andere Lösung so stark stiegen, dass es unzumutbar wäre, vom Unternehmen ein Tragen dieser Verwaltungsgesamtkosten zu erwarten.
- 2.189. Das VMAO kann verlangen, dass bestimmte Bereiche in die interne Prüfung einbezogen werden, ohne dass dadurch die operative Unabhängigkeit der internen Revision beeinträchtigt wird.

Zu Leitlinie 41 – Interessenkonflikte innerhalb der Funktion der internen Revision

- 2.190. Mit diesen Maßnahmen soll die Funktion der internen Revision in der Lage sein, ihre Prüfungsaufträge unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit völliger Objektivität auszuführen. Das Unternehmen muss mehrere Maßnahmen zur Minderung des Risikos von Interessenkonflikten berücksichtigen, wie etwa Personalrotation, Zweitunterschrift, Überprüfung durch Kollegen („Peer Review“) oder andere Formen von Überprüfungen.
- 2.191. Das setzt voraus, dass die interne Revision nicht in die Ablauforganisation des Unternehmens oder in die Entwicklung, Einführung oder Umsetzung organisatorischer oder interner Kontrollmaßnahmen einbezogen ist.
- 2.192. Die gebotene Unparteilichkeit schließt jedoch nicht aus, dass von der internen Revision eine Stellungnahme zu bestimmten Sachverhalten angefordert werden kann, die mit den einzuhaltenden internen Kontrollgrundsätzen verbunden sind.
- 2.193. Eine derartige Beratungsfunktion stellt sogar eine sekundäre Aufgabe dar, die den grundlegenden Aufgaben oder der Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit des Urteils der Funktion der internen Revision nicht entgegenstehen kann.
- 2.194. Bei der Entscheidung über den in seinen Leitlinien zur internen Revision vorzusehenden Rotationsrhythmus hat das Unternehmen das Erfordernis zur Entwicklung von Fachwissen mit dem Erfordernis der Aufrechterhaltung einer angemessenen operativen Unabhängigkeit in Einklang zu bringen.
- 2.195. Die Funktion der internen Revision muss imstande sein, ihre Aufgabe von sich aus innerhalb des Unternehmens zu erfüllen. Sie muss ihre Erkenntnisse und Einschätzungen frei äußern und veröffentlichen können.

Zu Leitlinie 42 – Leitlinien für die interne Revision

- 2.196. Die Leitlinien werden von der internen Revision erstellt und vom VMAO gebilligt.
- 2.197. Die Richtlinie sieht nicht vor, dass die Aufsichtsbehörde über die Prüfungsergebnisse zu unterrichten ist; sollte das nationale Recht dies jedoch vorschreiben oder das Unternehmen beschließen, dies zu gestatten, müssen die einschlägigen internen Regeln Bestandteil der Leitlinien zur internen Revision sein.

Zu Leitlinie 43 – Plan für die interne Revision

- 2.198. Jeder Prüfungsauftrag wird angemessen vorbereitet. Seine Ziele sowie ein Überblick über die als notwendig erachteten Arbeiten werden in einem Revisionsplan beschrieben.

2.199. Der Revisionsplan ist ein relativ flexibles Instrument und entsprechend den Ergebnissen anzupassen und aufzustellen. Er erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die innerhalb eines angemessenen Zeitraums, d.h. gemäß dem Grundsatz der Prüfungszyklen, zu prüfen sind.

Zu Leitlinie 44 – Dokumentation der internen Revision

2.200. Sämtliche Revisionsverfahren, die Bestandteil des Prüfungsauftrags sind, müssen, einschließlich der zugrunde liegenden Arbeitspapiere, für den vom nationalen Recht oder der Aufsichtsbehörde festgelegten Zeitraum dokumentiert werden. Diese Dokumentation muss die durchgeführten Prüfungen widerspiegeln und, sofern notwendig, die Evaluierungen des Berichts untermauern.

2.201. Der Nachweis der Arbeit der Funktion der internen Revision muss nach einer genau festgelegten Methode erstellt werden. Eine solche Methode muss insbesondere eine Verifizierung, dass der Prüfungsauftrag ordnungsgemäß ausgeführt wurde, und eine Prüfung der Art und Weise erlauben, wie dieser ausgeführt wurde.

2.202. Die Funktion der internen Revision führt Aufzeichnungen über die ausgeführten Prüfungsaufträge und die erstellten Berichte samt der Arbeitspapiere.

Zu Leitlinie 45 – Aufgaben der Funktion der internen Revision

2.203. Ein schriftlicher Bericht über jeden Prüfungsauftrag wird schnellstmöglich erstellt.

2.204. Der schriftliche Bericht wird der geprüften Stelle und der Hierarchie der geprüften Stelle und ggf. dem VMAO als Executive Summary übermittelt.

2.205. Die interne Revision gibt an, welche relative Bedeutung den gefundenen Mängeln oder erteilten Empfehlungen zukommt.

2.206. Der Bericht deckt zumindest die Mängel in Bezug auf die Effizienz und Eignung des internen Kontrollsystems ab sowie die größeren Mängel in Bezug auf die Einhaltung der internen Leitlinien, Verfahren und Prozesse. Er umfasst Empfehlungen, wie Mängel zu beheben sind, und geht auch besonders darauf ein, inwieweit frühere Kritikpunkte aufgegriffen und früheren Empfehlungen Folge geleistet wurde.

2.207. Die interne Revision entwickelt angemessene Verfahren, um die Art und Weise, wie die Empfehlungen umgesetzt werden, zu überprüfen und anschließend aufzuzeichnen und darüber Bericht zu erstatten.

2.208. Als Teil seiner Aufsichtsaufgaben wird vom VMAO erwartet, dass es die Organisation, den Revisionsplan, das Revisionsprogramm, die Angemessenheit der Ressourcen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung

der Tätigkeiten der internen Revision und die Zusammenfassung der Empfehlungen und deren Umsetzung regelmäßig erörtert.

- 2.209. Die Funktion der internen Revision gibt in dem Bericht auch an, wer festgestellte Mängel beheben muss, um den Prüfungsempfehlungen Folge zu leisten. Die endgültige Entscheidung, welche Empfehlungen umzusetzen sind, und wer dafür verantwortlich ist, bleibt dem VMAO vorbehalten.

Zu Leitlinie 46 – Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion

- 2.210. Eine der Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion ist die Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Gemäß ihrer Definition in der Solvabilität II-Richtlinie umfasst diese Aufgabe nicht explizit die tatsächliche Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Entscheidung, wer die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durchführen sollte, bleibt dem Unternehmen überlassen, vorausgesetzt, dass eine klare Zuweisung und angemessene Trennung der Zuständigkeiten besteht, die eine unabhängige Kontrolle und Validierung der Berechnung sicherstellt. In Fällen, in denen sowohl die Berechnung als auch die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen von der versicherungsmathematischen Funktion durchgeführt wird, sollte das Unternehmen über Prozesse und Verfahren verfügen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine angemessene Unabhängigkeit zu gewährleisten. Das Ausmaß der Abgrenzung der Aufgaben muss im Verhältnis zur Wesensart, zum Umfang und zur Komplexität der Risiken angemessen sein, die mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einhergehen.

- 2.211. Das Unternehmen hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Prozesse der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen unabhängig voneinander durchgeführt werden.

- 2.212. Die versicherungsmathematische Funktion der Gruppe erbringt Beratungsleistungen und gibt zu folgenden Punkten eine versicherungsmathematische Stellungnahme ab: den versicherungstechnischen Risiken der Gruppe, den Aktiv-Passiv-Aspekten, der Solvabilität der Gruppe, der erwarteten Solvabilität der Gruppe, wie etwa Stresstests und Szenarioanalysen im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Aktiv-Passiv-Managements, der Ausschüttung von Dividenden in Relation zur künftigen Überschussbeteiligung, der Zeichnungs- und Annahmepolitik, den Rückversicherungsvereinbarungen und anderen Formen des Risikotransfers oder der Risikominderungsstechniken für Versicherungsrisiken. Auch zur Angemessenheit und Fairness von Prämien und Überschussbeteiligungen oder zur Methodik für deren Bestimmung berät die versicherungsmathematische Funktion der Gruppe.

Zu Leitlinie 47 – Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

- 2.213. Zu den Anforderungen bezüglich der Berechnungskoordination gehört sowohl die Aufgabe, die Angemessenheit der verwendeten Methoden und zugrunde liegenden Modelle sicherzustellen - einschließlich der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen - als auch die Aufgabe, die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden, zu bewerten.
- 2.214. Um diese Aufgabe zu erfüllen, verwendet die versicherungsmathematische Funktion Methoden, die eine vollständige Analyse in Bezug auf diese Anforderungen ermöglichen.
- 2.215. Die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden sollten mit Validierungsinstrumenten, wie etwa Backtests gegenüber Erfahrungswerten, validiert werden, wobei im Zeitablauf eintretenden Änderungen gebührend Rechnung getragen wird.
- 2.216. Die Arbeit, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass eine Annahme angemessen ist, hat im Verhältnis zu den Auswirkungen, die eine Variation der Annahme auf den besten Schätzwert hat, und im Verhältnis zur Wesentlichkeit der Auswirkungen für das Unternehmen angemessen zu sein.
- 2.217. Bei bestimmten Aufgaben, die von der versicherungsmathematischen Funktion gemäß Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie wahrgenommen werden, können Mängel auftreten. Diese festgestellten Mängel können sich auf Daten, technische Verfahren, Methoden oder auf Kenntnisse oder Fachwissen beziehen.

Zu Leitlinie 48 – Datenqualität

- 2.218. Bei der Bewertung der Angemessenheit der Segmentierung der Versicherungsverpflichtungen in homogene Risikogruppen hat die versicherungsmathematische Funktion Datenunzulänglichkeiten zu berücksichtigen. Zu den Unzulänglichkeiten können eine nicht ausreichende Detailtiefe und Quantität der Daten zählen.
- 2.219. Die geeignete Detailtiefe ist der Grad, der die Ermittlung einflussreicher Trends für die unterschiedlichen Risikotreiber erlaubt und sicherstellt, dass genügend Daten vorhanden sind, um die Umsetzung der Methoden und statistische Analysen zu ermöglichen.
- 2.220. Die versicherungsmathematische Funktion hat die Aufgabe, alle relevanten Marktdaten heranzuziehen, um die Modellierung dieser Verbindlichkeiten durchzuführen und sicherzustellen, dass diese Daten angemessen in das Modell integriert werden.

- 2.221. Die versicherungsmathematische Funktion führt auf Basis von Erfahrungswerten einen Prozess zum Vergleich und zur Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch und ermittelt Lösungen, wie mit ggf. entdeckten wesentlichen Unterschieden umzugehen ist, die unter Umständen eine Revision der Annahmen und Methoden implizieren.
- 2.222. Sollte eine erhebliche Unsicherheit über die Exaktheit der Daten bestehen, hat der Bericht der versicherungsmathematischen Funktion:
- a) die Unsicherheit zu beschreiben und
 - b) den Ansatz zu erläutern, der angesichts der Unsicherheit bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen angewandt wurde.

Zu Leitlinie 49 – Abgleich mit Erfahrungswerten

- 2.223. Vorschläge zur Änderung von Annahmen und zur Modifizierung von Bewertungsmodellen zwecks Verbesserung der besten Schätzwerte müssen evidenzbasiert sein.
- 2.224. Wird für die Berechnung des besten Schätzwerts eine Einzelfallanalyse gemäß Artikel 82 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet, hat die versicherungsmathematische Funktion die Begründung für die verwendeten Annahmen anzugeben und zu erläutern, wie der beste Schätzwert auf eine mit den Artikeln 76 bis 86 der Solvabilität II-Richtlinie übereinstimmende Weise berechnet wurde.

Zu Leitlinie 50 – Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie Rückversicherungsvereinbarungen

- 2.225. Die Zeichnungs- und Annahmepolitik, unter Berücksichtigung der Schadenbearbeitung, die Rückversicherungsvereinbarungen und die versicherungstechnischen Rückstellungen sind Merkmale, die je nach Wesensart der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ineinandergreifen. Änderungen der Zeichnungs- und Annahmepolitik und -praxis, können z.B. nicht nur die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen beeinflussen, sondern auch die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen. Folglich wird von der versicherungsmathematischen Funktion erwartet, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie wichtige Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik und den versicherungstechnischen Rückstellungen ermittelt.
- 2.226. Die Fähigkeiten und Erfahrungen der versicherungsmathematischen Funktion können eine andere Sichtweise als die des Versicherungs- oder Rückversicherungsteams vermitteln. Diese Sichtweise trägt, sofern sie dem VMAO dargelegt wird, zur Sicherstellung bei, dass das VMAO voll informiert

ist. Die Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und den Rückversicherungsvereinbarungen umfassen bei Bedarf Empfehlungen zu angemessenen Strategien, die das Unternehmen diesbezüglich anwenden sollte.

2.227. Die Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik kann unter anderen folgende Aspekte umfassen:

- a) ob die Preiskalkulation für Produkte mit der Zeichnungs- und Annahmepolitik für die Übernahme von Risiken vereinbar ist;
- b) eine Stellungnahme zu den Hauptrisikofaktoren, welche die Rentabilität des im nächsten Jahr zu zeichnenden Geschäfts beeinflussen, was potenzielle Auswirkungen externer Faktoren auf die künftige Rentabilität, z.B. von Inflation, Rechtsrisiken, Änderungen der Geschäftsvolumina und des Marktumfelds, einschließt;
- c) eine Stellungnahme zu den wahrscheinlichen finanziellen Auswirkungen geplanter wesentlicher Änderungen der Bedingungen von Verträgen;
- d) das Ausmaß der Streuung um die Schätzung der erwarteten Rentabilität herum und
- e) die Vereinbarkeit dieses Ausmaßes der Streuung mit dem Risikoappetit des Unternehmens.

2.228. Eine Kommentierung der allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik erfordert nicht, dass zu jeder einzelnen Leitlinie eine Einschätzung abgegeben wird, sondern vielmehr zur Zeichnung und Annahme im Allgemeinen. Der Umfang der abgegebenen Einschätzung bestimmt sich danach, welche Informationen für das VMAO bei der Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens relevant sind.

2.229. Die Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen des Unternehmens kann unter anderen folgende Aspekte umfassen:

- a) die Vereinbarkeit der Rückversicherungsvereinbarungen des Unternehmens mit seinem Risikoappetit;
- b) die Auswirkung der Rückversicherung auf die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne einforderbare Beträge aus Rückversicherung und
- c) eine Angabe zur Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen des Unternehmens in Bezug auf die Minderung der Volatilität seiner Eigenmittel.

2.230. Die Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen hat eine Bewertung zu umfassen, wie die Rückversicherungsdeckung auf eine Reihe von Stressszenarien reagieren könnte. Diese Szenarien können unter anderem folgende Fälle umfassen: Exponierung des Geschäftsportfolios des Unternehmens gegenüber dem Schadenverlauf bei Katastrophenereignissen, gegenüber Risikoaggregationen, Rückversicherungsausfällen und einer potenziellen Ausschöpfung der Rückversicherung.

2.231. Die versicherungsmathematische Funktion liefert dem VMAO Informationen, um es in die Lage zu versetzen, Entscheidungen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zu Rückversicherungsvereinbarungen zu treffen. Die Stellungnahmen der versicherungsmathematischen Funktion zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik müssen Beschreibungen und Prüfungen anderer möglicher Optionen umfassen.

Zu Leitlinie 51 – Die versicherungsmathematische Funktion eines Unternehmens mit einem internen Modell

2.232. Artikel 44 Absatz 5 der Solvabilität II-Richtlinie sieht vor, dass die Risikomanagementfunktion für einige Bereiche des internen Modells verantwortlich ist. Obwohl die Risikomanagementfunktion für die Konzeption, die Umsetzung, die Tests und die Validierung des internen Modells verantwortlich ist, wird erwartet, dass die versicherungsmathematische Funktion sie bei diesen Aufgaben unterstützt. Die Unterstützung der versicherungsmathematischen Funktion bei der internen Modellierung ist auch aufgrund der engen Verbindung und Kohärenz zwischen der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und der Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose (PDF) wünschenswert. Bei der Berechnung der SCR werden unter anderen die Ungewissheiten der versicherungstechnischen Rückstellungen über das lebensversicherungstechnische Risikomodul und das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gemessen.

2.233. Die Konzeption des internen Modells ist eine Aufgabe, die unter Mitwirkung der versicherungsmathematischen Funktion z.B. in Bezug auf den Geltungsbereich des internen Modells und die Komplexität des Modells durchgeführt wird.

2.234. Das zur Durchführung der Modellierung der unterschiedlichen Risiken erforderliche Niveau der Datenqualität ist ein besonderer Faktor, der zu berücksichtigen ist. Da die versicherungsmathematische Funktion für die Analyse der Hinlänglichkeit und Qualität der internen und externen Daten verantwortlich ist, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu verwenden sind, ist sie imstande, eine Stellungnahme abzugeben, ob es im Hinblick auf etwaige Datenunzulänglichkeiten angemessen ist, einen spezifischen Modellierungsbereich im Rahmen des internen Modells in Betracht zu ziehen.

2.235. Als Ausfluss ihrer Aufgabe, die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu koordinieren, unterstützt die versicherungsmathematische Funktion die Risikomanagementfunktion bei der Festlegung des Grads der technischen Komplexität, den das Modell aufweisen sollte. Der Komplexitätsgrad wird z.B. vom Grad der Vollständigkeit der Daten, der Wesensart und Komplexität der Risiken und deren Bedeutung gegenüber den anderen Risiken abhängen.

- 2.236. Die Unterstützung des Risikomanagements durch die versicherungsmathematische Funktion ist bei der Modellierung der versicherungstechnischen Risiken besonders wichtig und notwendig, um die Kohärenz zwischen den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen und den mit der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einhergehenden Annahmen zu gewährleisten.
- 2.237. Die versicherungsmathematische Funktion spielt auch bei der Umsetzung des internen Modells eine Rolle und kann auch Anwenderin des Modells sein. Die Ergebnisse des internen Modells werden von der versicherungsmathematischen Funktion verwendet, um die von der Funktion durchgeführten Analysen zu unterstützen.
- 2.238. Während des Prozesses der Umsetzung des internen Modells ist eine beidseitige Kommunikation zwischen der versicherungsmathematischen und der Risikomanagementfunktion erforderlich, damit die von beiden Funktionen in Bezug auf das interne Modell gewonnenen Erkenntnisse untereinander ausgetauscht werden. Dieses Feedback könnte die Aufdeckung von Unzulänglichkeiten und Vorschläge zur Modellverbesserung nach sich ziehen.
- 2.239. Teile der Validierungsaufgaben können die Sammlung und Analyse von Informationen z.B. eine Analyse der Erfahrungswerte im Vergleich zu den Erwartungswerten umfassen. Womöglich sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der versicherungsmathematischen Funktion bereits Systeme vorhanden, die zur Sammlung dieser Informationen aufgebaut wurden.
- 2.240. In diesem Fall kann es vernünftig sein, wenn die versicherungsmathematische Funktion bei einigen Aufgaben des Validierungsprozesses mitwirkt, damit das Unternehmen die Prozesse straffen und leichter eine effiziente Zuweisung der Aufgaben vornehmen kann.

Zu Leitlinie 52 – Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, ausgenommen versicherungstechnische Rückstellungen

- 2.241. Zur Bestimmung, ob Märkte aktiv sind, muss das Unternehmen eine angemessene Methode und angemessene Kriterien einheitlich anwenden und sich dabei auf die Kriterien stützen, die in den von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards definiert sind. Die Methoden und die resultierenden Bewertungen müssen angemessen dokumentiert werden.
- 2.242. Das Governance-System geht auf die Merkmale und Komplexität des Bewertungsprozesses ein. Das Unternehmen muss den finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die schwer zu bewerten sind oder bei denen die Bewertung des Unternehmens naturgemäß unsicher ist, besondere Beachtung schenken. Im Allgemeinen wären umfangreichere Governance-Verfahren erforderlich, wenn eine alternative Bewertungsmethode statt notierter Marktpreise verwandt wird.

- 2.243. Bei Verwendung von alternativen Bewertungsmethoden müssen die Bewertungsleitlinien und -verfahren folgende Risiken erfassen:
- a) unangemessene Inputs, z.B. fragwürdige Datenqualität, mit Fehlern behaftet Annahmen;
 - b) nicht stimmige innere Logik der Bewertungsmethode, z.B. fehlende solide Methode oder mathematische Techniken, Unvereinbarkeit mit den Marktpraktiken, Programmierungsfehler, und
 - c) unangemessene Anwendung von Ergebnissen, z.B. weil die Grenzen des Modells nicht richtig verstanden wurden.
- 2.244. Die Bewertung, ob die Annahmen angemessen und geeignet sind, muss die vorherrschende gute Praxis in Bezug auf die Wahl von Annahmen für ähnliche Zwecke berücksichtigen.
- 2.245. Das Unternehmen muss sorgfältig prüfen, ob sein IT-System der Komplexität seiner Bewertungsmethode und den erforderlichen internen Kontrollen gerecht wird.
- 2.246. Ein Schlüsselement für die Gewährleistung der Integrität der Daten ist die Fähigkeit, einen Prüfpfad („Audit Trail“) zu generieren, der die relevanten ergriffenen Schritte sequenziell dokumentiert. Ein Prüfpfad ist ein wertvolles Instrument zur Identifizierung der Stärken und Schwächen der Systeme, Prozesse oder Verfahren.
- 2.247. Ein Prüfpfad setzt voraus, dass das Unternehmen verlässliche und transparente chronologische Aufzeichnungen der Elemente und Schritte im Prozess einführt, die Einfluss auf die Bewertungen haben: die Informationen zum „wer“, „was“, „wann“ und „wo“ der einzelnen Inputs und Schritte des Prozesses werden protokolliert.
- 2.248. Die internen Kontrollen und die Art und Weise, wie diese Schritte für den Prüfpfad protokolliert werden, müssen der Komplexität des Validierungsprozesses und der möglichen Auswirkungen auf den Entscheidungsprozess angemessen sein.
- 2.249. Eine erste Voraussetzung ist ein umfassendes Verständnis der verwendeten Bewertungsmethoden. Das gilt für alle Ebenen der Organisation, die bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine Rolle spielen.

Zu Leitlinie 53 – Verfahren für die Kontrolle der Datenqualität

- 2.250. Die als Input für den Bewertungsprozess verwendeten Daten müssen für den Zweck geeignet sein. Unter Umständen müssen Marktdaten angepasst werden, damit diese die Eigenschaften des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit besser widerspiegeln. In diesem Fall sind ordnungsgemäße Verfahren und eine Begründung erforderlich.

- 2.251. Die Vollständigkeit und Angemessenheit der Daten muss durch eine Reihe von Prüfungen bewertet werden. Eine von der internen oder externen Revision oder anderen Parteien vorgenommene einschlägige Analyse ist zu berücksichtigen.
- 2.252. Ergibt sich Datenunzulänglichkeiten muss das Unternehmen diese dokumentieren, die möglichen Auswirkungen ermitteln und bewerten, ob und wie die Datenqualität verbessert werden kann.
- 2.253. Bei der Verwendung alternativer Bewertungsmethoden müssen die Unternehmen sicherstellen, dass die Inputs die Eigenschaften und Risiken der betreffenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten erfassen.
- 2.254. Die Verlässlichkeit der Inputs wird durch eine Kombination aus internen Kontrollen erreicht, einschließlich eines Verfahrens, das sicherstellt, dass:
- a) Inputs nur durch autorisierte Anwender erfolgen;
 - b) Inputs nicht durch nachträgliche Änderungen beeinträchtigt wurden;
 - c) sämtliche Änderungen der Inputs überwacht werden.
- 2.255. Das bezieht sich auf Bewertungsdaten ebenso wie die im Rahmen der Bewertungsmethode verwendeten Parameter und Annahmen.

Zu Leitlinie 54 – Dokumentation bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden

- 2.256. Die Dokumentation für jede alternative Bewertungsmethode muss eine Anleitung oder ein ähnliches Dokument umfassen, in dem die Verfahren beschrieben sind, die zur Anwendung, Weiterführung und Aktualisierung der Bewertungsmethode eingesetzt werden. Diese Anleitung muss hinreichend detailliert sein, so dass ein qualifizierter Dritter die Bewertungsmethode unabhängig anwenden und weiterführen kann.

Zu Leitlinie 55 – Unabhängige Prüfung und Verifizierung der Bewertungsmethoden

- 2.257. Der unabhängige Überprüfungs- und Verifizierungsprozess kann intern oder extern durchgeführt werden.
- 2.258. Die Zuständigkeit für die Konzeption und Umsetzung der Bewertungskonzepte muss von den Zuständigkeiten für die Durchführung der unabhängigen Überprüfung und Verifizierung getrennt sein.
- 2.259. Wendet das Unternehmen externe Bewertungsmethoden oder Modelle an, muss es die angewandten Methoden, die dem Modell zugrunde liegenden Annahmen, die generierten Ergebnisse und die dem Modell innewohnenden Sensitivitäten verstehen.

- 2.260. Die unabhängige Überprüfung und Verifizierung der von Dienstleistern bereitgestellten Modelle umfasst eine Überprüfung der gelieferten Informationen, die die Theorie und Logik beschreiben, die dem Modell zugrunde liegen, und eine Bewertung, inwieweit die Theorie und Logik allgemein anerkannt und vertretbar sind.
- 2.261. Die Aufgabe der unabhängigen Überprüfung und Verifizierung obliegt gewöhnlich der Risikomanagementfunktion.
- 2.262. Es wird erwartet, dass die Berichte über die unabhängige Überprüfung und Verifizierung Informationen zu folgenden Aspekten umfassen:
- a) die Qualität der Bewertungsmethoden;
 - b) etwaige bekannte konzeptionelle Schwächen der angewandten Bewertungsmethoden;
 - c) etwaige Bedenken bezüglich der Exaktheit und Angemessenheit der Inputs, z.B. der verwendeten Daten, Parameter und Annahmen;
 - d) Vergleiche mit früheren Berichten.

Zu Leitlinie 56 – Überwachung durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und andere Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

- 2.263. Unterstützt durch die geeigneten Schlüsselfunktionen umfasst eine ordnungsgemäße Überwachung:
- a) regelmäßige Überwachung der Wirksamkeit der gebilligten Leitlinien und Verfahren, einschließlich jener zu unabhängigen Überprüfung und Verifizierung;
 - b) eine Überprüfung der Berichte über die unabhängige Überprüfung und Verifizierung, die Dokumentation und die internen Kontrollen;
 - c) ggf. ein Eingreifen, um ein ordnungsgemäßes Management des Bewertungsrisikos sicherzustellen.

Zu Leitlinie 57 – Verlangen der Aufsichtsbehörde, dass das Unternehmen eine externe, unabhängige Bewertung oder Überprüfung vornimmt

- 2.264. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission eröffnet den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, externe unabhängige Bewertungen oder Überprüfungen des Werts wesentlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu verlangen. Die vorstehende Leitlinie soll diese Fähigkeit nicht beschränken, sondern vielmehr einen besonderen Fall herausstellen, in dem eine solche unabhängige Bewertung oder Überprüfung die Konvergenz der Aufsichtspraktiken fördert.
- 2.265. Das Risiko wesentlicher fehlerhafter Angaben steigt, u.a. wenn:

- a) für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit ein inaktiver Markt besteht;
 - b) der Prüfer des Unternehmens in Bezug auf Aspekte der Erstellung der allgemeinen Abschlüsse des Unternehmens Bedenken geäußert hat;
 - c) sich die Bewertung des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit nicht entsprechend den Erwartungen der Aufsichtsbehörde entwickelt hat, die Bewertung also bspw. über einen beträchtlichen Zeitraum konstant geblieben ist, sich nicht im Einklang mit gleichartigen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten im Markt entwickelt hat usw.
- 2.266. Selbst wenn die von einem Unternehmen durchgeführte Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit einige oder alle der genannten Eigenschaften aufweist, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die vom Unternehmen angewandte Bewertung nicht korrekt ist.
- 2.267. Bei der Erwägung, ob eine unabhängige Bewertung oder Überprüfung verlangt werden soll, haben die Aufsichtsbehörden die von einem externen Prüfer vorgelegte Stellungnahme zu berücksichtigen. Werden Posten im allgemeinen Abschluss mit ihrem wirtschaftlichen Wert erfasst, d.h. für die Solvabilität II-Bilanz ist keine Anpassung erforderlich, oder wird die Solvabilität II-Bilanz extern geprüft, kann die Prüfung dieses Abschlusses eine hinlängliche Überprüfung darstellen. Unter bestimmten Umständen kann die Aufsichtsbehörde jedoch dennoch eine gesonderte unabhängige Bewertung oder Überprüfung als notwendig erachten.
- 2.268. Die externe unabhängige Überprüfung besteht aus einer Überprüfung der intern vom Unternehmen vorgenommenen Bewertung durch eine externe unabhängige Partei.
- 2.269. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Bewertung verbleibt bei der Unternehmensleitung. Der Experte versetzt die Aufsichtsbehörde in die Lage, sich ggf. ein besseres Urteil über die vom Unternehmen vorgenommene Bewertung zu bilden.
- 2.270. Die Überprüfung erfordert, dass der Experte die Angemessenheit und Relevanz der Methoden, Annahmen und Inputs bewertet, die das Unternehmen bei der Bewertung der zu prüfenden Posten herangezogen hat. Die Überprüfung erfordert auch, dass der Experte eine Stellungnahme zum Ergebnis der Bewertung abgibt.
- 2.271. Das Unternehmen muss die Dokumentation, die der Experte zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, zur Verfügung stellen, was Folgendes einschließt:
- a) die für erhebliche Bewertungsmethoden festgelegten Leitlinien und Verfahren;
 - b) die Annahmen und Daten, die in die Methoden eingeflossen sind;
 - c) die Ergebnisse der unabhängigen Überprüfungs- und Verifizierungstätigkeiten.

Zu Leitlinie 58 – Unabhängigkeit des externen Experten

2.272. Da die externe Bewertung oder Überprüfung von externen Experten vorgenommen wird, hat das Konzept der Unabhängigkeit einige besondere Eigenschaften, die sich vom Konzept der Unabhängigkeit in anderen Teilen dieser Leitlinien unterscheiden.

2.273. Das Unabhängigkeitserfordernis bedeutet, dass keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen dem Experten und dem Unternehmen bestehen. Unabhängigkeit beinhaltet daher Folgendes:

- a) „Unbefangenheit“ – eine innere Einstellung, die die Äußerung einer Schlussfolgerung frei von Einflüssen erlaubt, die ein professionelles Urteil beeinträchtigen, wodurch der Experte mit Integrität handeln und Objektivität sowie seine kritische Grundhaltung wahren kann;
- b) „äußere Unabhängigkeit“ – die Vermeidung von Tatsachen und Umständen, die so schwer ins Gewicht fallen, dass ein vernünftiger und informierter Dritter unter Abwägung aller besonderen Tatsachen und Umstände zu dem Schluss käme, dass die Integrität, Objektivität oder kritische Grundhaltung nicht mehr gegeben ist.

2.274. Der Grundsatz der Integrität legt die Verpflichtung auf, in allen beruflichen und geschäftlichen Beziehungen offen und ehrlich zu sein. Integrität impliziert auch faire Behandlung und Aufrichtigkeit.

2.275. Der Grundsatz der Objektivität verpflichtet Experten, ihr fachliches oder geschäftliches Urteil nicht durch Parteilichkeit, Interessenkonflikte oder ungebührliche Einflussnahme von anderen beeinträchtigen zu lassen. Ein Experte kann bspw. einen Auftrag zur Überprüfung einer Bewertung nicht annehmen, wenn er auf irgendeine Weise an der Bewertung mitgewirkt hat.

2.276. Der Grundsatz der beruflichen Kompetenz und gebührenden Sorgfalt verpflichtet alle Experten zu Folgendem:

- a) ihre beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Niveau zu halten, das erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Kunden und Auftraggeber kompetente fachgerechte Dienstleistungen erhalten;
- b) sorgfältig im Einklang mit den anwendbaren technischen und Berufsstandards oder sonstigen berufsständischen oder Branchenanforderungen zu handeln, darunter fallen z.B. ethische Standards oder andere Anforderungen einer Standesorganisation oder eines Branchenverbands, Akkreditierungsstandards eines Zulassungsgremiums oder rechtliche oder regulatorische Anforderungen für die Erbringung fachgerechter Dienstleistungen.

2.277. Kenntnisse und Kompetenzen beziehen sich auf das Wesen und das Niveau des Fachwissens eines Experten auf dem zu prüfenden Gebiet. Experten müssen eine anerkannte und einschlägige Qualifikation in Bezug auf den Bewertungsgegenstand aufweisen und aktuelle Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Gebiete haben.

2.278. Als Teil der Bewertung der Kenntnisse und Kompetenzen kann das Unternehmen auch Folgendes berücksichtigen:

- a) Kenntnis der Qualifikation des Experten, Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Branchenvereinigung, Zulassung zur Berufsausübung oder andere Formen externer Anerkennung;
- b) Erfahrung und Kenntnis der Art und Kategorie des zu prüfenden Gegenstands;
- c) Reputation und Informationen von anderen Personen, die mit der Arbeit des Experten vertraut sind;
- d) von diesem Experten veröffentlichte Arbeiten oder Bücher.

2.279. Um die einschlägige fachliche Qualifikation von Organisationen zu bewerten, muss das Unternehmen nachweisen können, dass die Evaluierungen von Personen ausgeführt werden, die die Anforderungen an die Kompetenz, Fähigkeit und Objektivität erfüllen. Das Unternehmen muss der Aufsichtsbehörde seine Bewertung des externen Experten nachweisen können. Ist ein Unternehmen dazu nicht imstande, muss die Aufsichtsbehörde unter Umständen eine neue Überprüfung durch einen anderen Experten verlangen.

2.280. Experten müssen die Fähigkeit haben, ihre Kompetenz unter den gegebenen Umständen auszuüben. Faktoren, die diese Fähigkeit beeinflussen, können bspw. der geografische Standort oder die Verfügbarkeit von Zeit und Ressourcen sein.

2.281. Kommen einem Unternehmen während oder nach dem Prozess der externen Bewertung oder Überprüfung Tatsachen zur Kenntnis, die die Unabhängigkeit der Experten gefährden können, bewertet es, ob der Experte das Unabhängigkeitserfordernis immer noch erfüllt. Es unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Tatsache, dass die Bewertung vorgenommen wurde, und über deren Ergebnisse, was die Mitteilung, ob eine andere Bewertung oder Überprüfung durch einen anderen Experten erforderlich ist, einschließt.

Zu Leitlinie 59 – Der Aufsichtsbehörde vorzulegende Informationen über die externe Bewertung oder Überprüfung

2.282. Unter den meisten Umständen, sofern keine anderen rechtlichen oder gesetzlichen Anforderungen oder vertraglichen Vereinbarungen die Arbeit des Experten regeln, erfolgt die Kommunikation zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Experten über das Unternehmen. Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, der Aufsichtsbehörde die relevanten Informationen bereitzustellen.

2.283. Der Experte, der eine externe unabhängige Bewertung oder Überprüfung durchführt, hat seine Begutachtung angemessen zu dokumentieren. Die Aufsichtsbehörde kann ggf. einen Bericht über die Begutachtung verlangen.

Zu Leitlinie 60 – Kritische oder wichtige operative Funktionen und Tätigkeiten

- 2.284. Ein Dienstleister ist ein Dritter und kann ein beaufsichtigtes Unternehmen oder ein Unternehmen derselben Gruppe wie das Unternehmen sein oder auch nicht, und er kann innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union („EU“) ansässig sein.
- 2.285. Grundsätzlich können alle Funktionen und Tätigkeiten eines Unternehmens ausgelagert werden, aber das VMAO bleibt letztlich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens verantwortlich.
- 2.286. Zwar kann eine Outsourcing-Vereinbarung direkt vom Dienstleister erfüllt werden, dieser kann aber durch Weiterauslagerung einen anderen Dienstleister damit beauftragen, sofern der mit dem Unternehmen geschlossene Vertrag dies zulässt. Auch wenn ein Unternehmen keine Partei des Weiterauslagerungsvertrages ist, stellt es sicher, dass es vom Dienstleister über eine Weiterauslagerung informiert wird, weil das Unternehmen für die ausgelagerte Tätigkeit oder Funktion voll verantwortlich bleibt und sicherstellen muss, dass die erbrachten Dienstleistungen zufrieden stellend erbracht werden.
- 2.287. Ein Unternehmen hat zu entscheiden, ob eine Vereinbarung unter die Definition von „Outsourcing“ fällt. Wenn ein Unternehmen z.B. seinen Versicherungsnehmern Versicherungsdienstleistungen erbringt und bestimmte Elemente der Leistung dieser Dienste an einen Dritten vergeben werden, dürfte die Vereinbarung in der Regel als Outsourcing gelten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Dritten über die Leistung dieser Dienste. Ein Zurückgreifen auf einen Dritten für Funktionen, die das Unternehmen in die Lage versetzen, diese Versicherungsdienstleistungen zu erbringen, dürfte auch als Outsourcing gelten.
- 2.288. Nicht jede Erbringung einer Funktion oder Dienstleistung für ein Unternehmen durch einen Dienstleister wird jedoch unter die Definition von „Outsourcing“ fallen. Zum Beispiel stellt die Beauftragung eines Fachberaters zur Erbringung einmaliger fachlicher Beratungsleistungen oder einmaliger Unterstützung für die Compliance-Funktion, die interne Revision, die Rechnungslegungs-, Risikomanagement- oder versicherungsmathematische Funktion des Unternehmens normalerweise kein Outsourcing dar. Sie kann aber zu Outsourcing werden, wenn sich ein Unternehmen anschließend zum Management einer internen Funktion oder internen Dienstleistung, z.B. wenn diese eingerichtet oder voll in Betrieb genommen wird, auf diesen Berater stützt.
- 2.289. Obwohl eine eindeutige Feststellung nicht möglich ist, kann weitgehend davon ausgegangen werden, dass eine Einstufung einer von einem Dritten erbrachten Beratung oder Dienstleistung als Outsourcing umso wahrscheinlicher ist, je erheblicher diese ist oder je häufiger diese vorkommt.

2.290. Bei der Bestimmung, ob eine ausgelagerte Funktion oder Tätigkeit kritisch oder wichtig ist, hat das Unternehmen eine ggf. nach nationalem Recht oder nationaler verwaltungsrechtlicher Auslegung existierende Definition oder Liste dieser Funktionen oder Tätigkeiten zu berücksichtigen. Falls Funktionen oder Tätigkeiten teilweise ausgelagert werden, ist es von Belang, ob diese ausgelagerten Teile per se kritisch oder wichtig sind.

2.291. Beispiele für kritische und wichtige Funktionen oder Tätigkeiten umfassen:

- a) die Konzeption von und Preisfestlegung für Versicherungsprodukte;
- b) die Anlage von Vermögenswerten oder die Portfolioverwaltung;
- c) die Schadenbearbeitung;
- d) die Erbringung regelmäßiger und laufender Unterstützung für die Compliance-Funktion, die interne Revision, die Rechnungslegung, das Risikomanagement oder die versicherungsmathematische Funktion;
- e) die Erbringung von Datenspeicherdiensten;
- f) die Erbringung laufender alltäglicher Systemwartungs- oder Supportdienste;
- g) der ORSA-Prozess.

2.292. Die folgenden Tätigkeiten werden in der Regel nicht als kritische oder wichtige operative Funktionen oder Tätigkeiten erachtet:

- a) die Erbringung von Beratungs- anderen Dienstleistungen, die nicht Bestandteil der Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit des Unternehmens sind, wie Rechtsberatungen, Schulungen des Personals und Dienstleistungen bezüglich der Sicherheit von Geschäftsräumen und Personal;
- b) der Kauf standardisierter Dienstleistungen, einschließlich Marktinformationsdienste, und die Versorgung mit Marktkursen (Price-Feeds);
- c) die Erbringung logistischer Unterstützung, wie Reinigung und Catering;
- d) die Erbringung von Unterstützungsleistungen für die Personalbeschaffung, wie vorübergehende Anwerbung von Mitarbeitern oder die Lohnabrechnung.

Zu Leitlinie 61 – Abschluss von Versicherungsgeschäften

2.293. Der Abschluss von Versicherungsgeschäften stellt die Haupttätigkeit eines Versicherungsunternehmens dar. Der Abschluss von Versicherungsgeschäften ist daher eine kritische und wichtige operative Funktion oder Tätigkeit. In den meisten Mitgliedstaaten ist es üblich, Versicherungsvermittler in den Abschlussprozess einzubeziehen. Diese unterliegen der Richtlinie 2002/92/EG (hierin nachfolgend „IMD“)². Wird jedoch ein Versicherungsvermittler beauftragt, im Namen und für Rechnung des Versicherungsunter-

²Abl. L 9 15.1.2003, S. 3.

nehmens Versicherungsverträge abzuschließen oder Ansprüche zu regulieren, stellt dies eine ausgelagerte Dienstleistung dar, und als solche fällt diese Vereinbarung unter die Outsourcing-Anforderungen der Solvabilität II-Richtlinie.

- 2.294. Die typischen Vermittlungstätigkeiten eines Versicherungsvermittlers, d.h. das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall, wie in der IMD festgelegt, unterliegen nicht den Outsourcing-Anforderungen.
- 2.295. Wird die Tätigkeit des Abschlusses von Versicherungsgeschäften ausgelagert, muss die Anwendung der Outsourcing-Anforderungen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der IMD analysiert werden.

Zu Leitlinie 62 – Gruppeninternes Outsourcing

- 2.296. Im Falle eines gruppeninternen Outsourcings kann der Grad der Flexibilität unterschiedlich sein, je nachdem, ob sich der Dienstleister z.B. im selben Land wie das Unternehmen oder in einer anderen geografischen Region befindet.
- 2.297. Dennoch hat das Unternehmen zu beurteilen, ob und inwieweit es sich auf die vom Dienstleister in seiner Gruppe erbrachten Funktionen und Tätigkeiten stützen sollte.
- 2.298. Handelt es sich bei dem Dienstleister um eine juristische Person, die derselben Gruppe angehört wie das auslagernde Unternehmen, kann die Prüfung des Dienstleisters unter zwei Voraussetzungen weniger ausführlich sein: Einerseits muss das VMAO des Unternehmens mit dem Dienstleister in größerem Maße vertraut sein, und andererseits muss das Unternehmen hinreichende Kontrolle über die Handlungen des Dienstleisters haben oder Einfluss auf diese nehmen können.
- 2.299. In jedem Fall muss eine schriftliche Vereinbarung bestehen, welche die Pflichten und Verantwortlichkeiten beider Parteien festhält. Sie könnte jedoch die Form eines Service Level Agreements annehmen, da die Vereinbarung wahrscheinlich keiner förmlichen Verhandlung bedarf (im Gegensatz zum Outsourcing an einen externen Dienstleister).
- 2.300. Obwohl das aufsichtliche Überprüfungsverfahren eine Gruppe als Ganzes und das Ausmaß berücksichtigen kann, in dem ein Unternehmen innerhalb der Gruppe für andere Unternehmen derselben Gruppe eine Dienstleistung oder Funktion erbringt, verbleiben die Verpflichtungen beim einzelnen Unternehmen, da es das zugelassene Unternehmen ist. Ein Unternehmen kann die Erbringung von Dienstleistungen und Funktionen zwar einem anderen

Gruppenmitglied übertragen, es kann sich allerdings nicht der Verantwortung dafür entledigen und muss die Outsourcing-Vereinbarung dennoch robust managen, z.B. mit geeigneten Notfallplänen.

Zu Leitlinie 63 – Schriftlich festgelegte Leitlinien für das Outsourcing

- 2.301. Zu (b): Die Leitlinien legen den Überprüfungsprozess (Due Diligence Process) fest, der vor der Entscheidung über eine Outsourcing-Vereinbarung durchzuführen ist. Die abzudeckenden Aspekte umfassen die finanzielle und technische Fähigkeit des Dienstleisters und dessen Kapazität, die Outsourcing-Leistungen zu erbringen, dessen Kontrollrahmen und etwaige Interessenkonflikte, z.B. zwischen dem Dienstleister und dem Unternehmen oder im Hinblick auf Vereinbarungen mit Wettbewerbern.
- 2.302. Zu (c): Die Leitlinien müssen auch die Bedingungen beschreiben, unter denen eine Weiterauslagerung durch den Dienstleister möglich ist. Ist die Funktion, die vom Dienstleister an einen Sub-Dienstleister ausgelagert wird, kritisch oder wichtig für das Unternehmen, muss die vom Sub-Outsourcingnehmer erbrachte Dienstleistung vom Unternehmen genehmigt werden.
- 2.303. Die Prüfung eines potenziellen Dienstleisters ermöglicht dem Unternehmen, die wichtigsten Risiken zu verstehen, die aus dem Outsourcing entstehen könnten, die geeignetsten Strategien für die Minderung oder das Management dieser Risiken zu ermitteln und sicherzustellen, dass der Dienstleister die Fähigkeit, Kapazität und eine ggf. erforderliche rechtliche Erlaubnis hat, um die ausgelagerten Tätigkeiten verlässlich und fachgerecht auszuführen. Die Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren und vom Unternehmen, sooft es dies für angebracht hält, zu überprüfen.
- 2.304. Zu (d): Unabhängig von der Governance-Pflicht des Dienstleisters, geeignete Notfallpläne für die vom Unternehmen ausgelagerte Funktion einzurichten, muss das Unternehmen in seiner eigenen Notfallplanung berücksichtigen, wie die ausgelagerte Funktion ggf. von einem neuen Dienstleister übernommen oder wieder ins Unternehmen zurückgeholt werden kann.
- 2.305. Das VMAO des Unternehmens genehmigt alle ausgelagerten Dienstleistungen kritischer oder wichtiger Funktionen oder relevanter Tätigkeiten und erhält während der Laufzeit dieser Outsourcing-Vereinbarungen regelmäßig Überprüfungsberichte über deren Leistung.
- 2.306. Ein Unternehmen bleibt für alle ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten voll verantwortlich und muss daher einen Prozess zur Überwachung und Überprüfung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen in sein Governance-System integrieren. Es reicht nicht aus, wenn der Dienstleister selbst über interne Kontrollen und ein Risikomanagementsystem verfügt, das die erbrachten Dienstleistungen abdeckt. Um die wirksame Kontrolle der ausgelagerten Tätigkeiten sicherzustellen und die mit dem Outsourcing einher-

gehenden Risiken zu steuern, muss die Kompetenz und Fähigkeit zur Beurteilung, ob der Dienstleister seine Leistungen vertragsgemäß erbringt, im Unternehmen verbleiben.

2.307. Als Teil einer guten Managementpraxis wird von einem Unternehmen erwartet, dass es wirksam überwacht, ob sein Dienstleister alle Bestimmungen der mit ihm geschlossenen schriftlichen Vereinbarung einhält. Sollte der Dienstleister die Funktionen oder Tätigkeiten nicht wirksam im Einklang mit den Bestimmungen der Outsourcing-Vereinbarung ausüben, müssen geeignete Schritte unternommen werden. Sollte ein Dienstleister z.B. nicht bereit sein, mit den Aufsichtsbehörden des Unternehmens zusammenzuarbeiten, wird das Unternehmen die Outsourcing-Vereinbarung beenden müssen. In diesen Zusammenhang hat das Unternehmen, wenn sich ein Dienstleister außerhalb der EU befindet, besonders darauf zu achten, ob die Regulierungsbehörde des Dienstleisters oder die lokalen Gesetze und Vorschriften den Zugang zu Informationen über die ausgelagerte Tätigkeit oder Funktion oder zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters womöglich beschränken.

Zu Leitlinie 64 – Schriftliche Mitteilung an die Aufsichtsbehörde

2.308. In der schriftlichen Mitteilung über das Outsourcing einer kritischen und wichtigen Funktion, die auch eine Schlüsselfunktion ist, muss der Name der Person angegeben sein, die beim Dienstleister für die ausgelagerte Funktion zuständig ist, damit sich die Aufsichtsbehörde soweit angemessen und notwendig direkt an den Dienstleister wenden kann.

2.309. Wird eine Schlüsselfunktion ausgelagert, erwartet die Aufsichtsbehörde vom Unternehmen, dass es auf Verlangen der Aufsichtsbehörde nachweisen kann, dass diese Person als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig beurteilt wurde.

2.310. Eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde über das Outsourcing von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten muss unabhängig davon erfolgen, ob der Drittdienstleister zugelassen ist oder nicht. Beispiele sind Fälle, in denen ein Unternehmen eine Outsourcingvereinbarung über den Abschluss von Versicherungsgeschäften mit einem der IMD unterliegenden Versicherungsvermittler getroffen hat, oder Funktionen an ein zu seiner Gruppe gehörendes Versicherungsunternehmen auslagert.

2.311. Die Anforderung, dass ein Unternehmen seiner Aufsichtsbehörde vor dem Outsourcing kritischer oder wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten rechtzeitig Mitteilung macht, eröffnet der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, Bedenken mit dem Unternehmen zu erörtern, falls das Outsourcing nicht den Bestimmungen der Solvabilität II-Richtlinie oder der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission zu entsprechen scheint, und dem Outsourcing zu widersprechen, falls die Bedenken der Aufsichtsbehörde nicht ausgeräumt werden können.

- 2.312. „Rechtzeitig“ stellt einen Zeitraum dar, der ausreicht, damit die Aufsichtsbehörde, das geplante Outsourcing vor dessen Inkrafttreten prüfen kann. Das könnte ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten des Outsourcings sein.
- 2.313. „Spätere wichtige Entwicklungen, die weitere Mitteilungspflichten zur Folge haben“, sind alle für Aufsichtszwecke relevanten Entwicklungen, d.h. Umstände, die den Aufsichtsbehörden Grund geben, eine Neubewertung der Einhaltung der Bestimmungen der Solvabilität II-Richtlinie oder der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission vorzunehmen, oder die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, gegenüber den Versicherungsnehmern seine Dienstleistungen zu erbringen. Das könnte insbesondere für Folgendes gelten: wesentliche Änderungen der Outsourcing-Vereinbarungen, einschließlich eines Sub-Outsourcings; ein neuer Dienstleister oder bedeutende Probleme mit der Leistung des bestehenden Dienstleisters, etwa die Nichtleistung aufgrund einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs, die Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, schwere und wiederholte Verstöße gegen die Leitlinien, unangemessenes Risikomanagement, unzureichende Zugangsgewährung zu Daten und Informationen oder eine sonstige Entwicklung, die beim Unternehmen oder den Versicherungsnehmern zu einer erheblichen Unzufriedenheit mit den Dienstleistungen führt.

Zu Leitlinie 65 – Zuständigkeiten für die Festlegung interner Governance-Anforderungen

- 2.314. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft, das bzw. die für die Erfüllung der Governance-Anforderungen auf Gruppenebene verantwortlich ist, ist gewöhnlich das Mutterunternehmen. Je nach Struktur und Organisation der Gruppe könnten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden, soweit erforderlich, im Einklang mit den in der Solvabilität II-Richtlinie festgelegten Regeln (Artikel 246 bis 258) von der Gruppe verlangen, ein anderes Unternehmen als das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft für die Erfüllung der Governance-Anforderungen zu benennen, das imstande ist, wirksame Maßnahmen zur Anwendung der Governance-Anforderungen zu ergreifen.
- 2.315. Selbst wenn einige oder alle Governance-Anforderungen auf Einzelebene für einige der zu einer Versicherungsgruppe gehörenden Unternehmen nicht gelten, und zwar für Holdinggesellschaften und andere nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, werden alle Governance-Anforderungen auf das kohärente wirtschaftliche Unternehmen angewandt, das auf ganzheitliche Weise alle Unternehmen der Gruppe zusammenfasst (Gruppenebene).

Zu Leitlinie 66 – Governance-System auf Gruppenebene

- 2.316. Das VMAO des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, das bzw. die für die Erfüllung der Governance-Anforderungen auf Gruppenebene zuständig ist, übernimmt die Verantwortung für die Aufstellung von Gruppenleitlinien sowie die Überprüfung der allgemeinen Geschäftstätigkeiten, Gruppenstrategien und -leitlinien. Es versteht nicht nur die interne Organisation der Gruppe, sondern auch den Zweck der verschiedenen Unternehmen der Gruppe sowie die Verbindungen und Beziehungen zwischen diesen. Das umfasst ein Verständnis der gruppenspezifischen Risiken, der gruppeninternen Transaktionen und welche Auswirkungen auf die Finanzierung, das Kapital und die Risikoprofile der Gruppe unter normalen und unter ungünstigen Umständen entstehen könnten.
- 2.317. Das VMAO des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, das bzw. die für die Erfüllung der Governance-Anforderungen auf Gruppenebene zuständig ist, stellt sicher, dass die unterschiedlichen Unternehmen der Gruppe, einschließlich des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, genügend Informationen erhalten, damit alle eine klare Vorstellung der allgemeinen Ziele und Risiken der Gruppe haben. Wesentliche Informationen, die zwischen Unternehmen, die für das operative Funktionieren der Gruppe von Belang sind, ausgetauscht werden, sollten dokumentiert und auf Verlangen dem VMAO auf Gruppenebene, den Kontrollfunktionen und ggf. den Aufsichtsbehörden umgehend zur Verfügung gestellt werden.
- 2.318. Das VMAO des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, das bzw. die für die Erfüllung der Governance-Anforderungen auf Gruppenebene zuständig ist, stellt sicher, dass es sich über die aus der Gruppenstruktur resultierenden Risiken auf dem Laufenden hält. Das umfasst Informationen über bedeutende Risikotreiber und regelmäßige Berichte, in denen die Gesamtstruktur der Gruppe beurteilt und zudem evaluiert wird, inwieweit die Tätigkeiten der einzelnen Unternehmen mit der gebilligten Strategie im Einklang stehen.
- 2.319. Im Rahmen der Erfüllung seiner Corporate-Governance-Zuständigkeiten sorgt das VMAO des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, das bzw. die für die Erfüllung der Governance-Anforderungen auf Gruppenebene zuständig ist, für Folgendes, es:

- a) richtet unter Berücksichtigung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der unterschiedlichen Risiken, denen die Gruppe und deren Mitglieder ausgesetzt sind, eine Governance-Struktur ein, die zur wirksamen Aufsicht der zur Gruppe gehörenden Unternehmen beiträgt;
- b) stellt unter Berücksichtigung der Strukturen und Tätigkeiten der unterschiedlichen zur Gruppe gehörenden Unternehmen die Kohärenz der gesamten Governance-Struktur der Gruppe sicher;
- c) legt die allgemeinen Strategien und Leitlinien der Gruppe fest und überprüft diese;
- d) verfügt über angemessene Mittel, um zu kontrollieren, dass jedes Unternehmen der Gruppe alle anwendbaren Corporate-Governance-Anforderungen einhält;
- e) stellt sicher, dass die Berichtssysteme der Gruppe klar, transparent und geeignet sind, um eine angemessene und rechtzeitige Kommunikation in der Gruppe zu gewährleisten.

Zu Leitlinie 67 – Risiken mit erheblichen Auswirkungen auf Gruppenebene

2.320. Von der Gruppe wird erwartet, dass sie über einen Prozess zur Ermittlung der wesentlichen Risiken der Gruppe, ein umfassendes Messsystem, ein Limit-System zur Steuerung der Exponierung und anderer Risikokonzentrationen sowie Prozesse für Stresstests und Szenario- und Korrelationsanalysen verfügt. Ordnungsgemäße Informations- und Managementberichtssysteme sind für einen soliden Risikomanagementansatz von wesentlicher Bedeutung.

Zu Leitlinie 68 – Risikokonzentrationen auf Gruppenebene

2.321. Die Gruppe muss sicherstellen, dass Informationen zu Risikokonzentrationen gruppenweit einheitlich erfasst werden. Die Prozesse und Meldepflichten müssen in kohärente Beurteilungen einfließen, deren Schwerpunkt auf der ORSA liegt und die auf das interne Risikomanagement der Gruppe aufbauen.

Zu Leitlinie 69 – Gruppeninterne Transaktionen

2.322. Da Governance-System muss ein solides Management der gruppeninternen Transaktionen gewährleisten: ordnungsgemäße Informationssysteme und Mechanismen für die Berichterstattung an das Management müssen eingerichtet sein, damit die Aufsichtsbehörde gruppeninterne Transaktionen („IGT“) und deren Management überwachen kann.

2.323. Zu achten ist auf etwaige ungewöhnliche oder übermäßige Aktivitäten an einzelnen Standorten oder bei einzelnen juristischen Personen, auf exakte

Messungen und genaue Rechnungslegung sowie auf Gewinnausschüttungen, die im Rahmen der ORSA ordnungsgemäß erfasst sein müssen.

Zu Leitlinie 70 – Risikomanagement auf Gruppenebene

2.324. Diese Leitlinie ist in Verbindung mit Leitlinie 17 (Rolle des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans im Risikomanagementsystem) zu lesen.

2.325. Von dem beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft, das bzw. die für die Erfüllung der Governance-Anforderungen auf Gruppenebene zuständig ist, wird erwartet, dass es beurteilt, wie und inwieweit alle Risiken innerhalb der Gruppe wirksam identifiziert, gemessen, gemanagt und überwacht werden. Diese Beurteilung wird mit einer angemessenen Dokumentation zur Struktur, Organisation und Zentralisierung des Risikomanagementsystems der Gruppe versehen.